

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Border Studies.....	5
2.1. Grenzen als Trennlinien.....	6
2.2. Grenzen und die Begrenzung von Mobilität.....	8
3. Theoretischer Rahmen	12
3.1. Funktionen von Grenzen in Bezug auf Migration als Form der Mobilität	12
3.2. Migrant*innen als Grenzfiguren.....	15
3.2.1. Figuren der Begrenzung und Ausgrenzung.....	15
3.2.2. Grenzverletzer und Grenzgestalter	16
3.2.3. Grenzbewohner	17
3.2.4. Grenze des Rechts	18
4. Analyse	19
4.1. Auswirkungen auf die Grenze	19
4.2. Auswirkungen auf Grenzfiguren	22
5. Fazit und Ausblick	26
Literaturverzeichnis.....	29
Darstellungen	34
<i>Darstellung 1</i>	34
<i>Darstellung 2:</i>	35
<i>Darstellung 3:</i>	36
Eigenständigkeitserklärung	37

1. Einleitung

„Besser keine Reform als diese“ (Rat für Migration, 2023).

„Sie schafft eine Perspektive, das unsägliche Leid an den EU-Außengrenzen zu beenden“ (Auswärtiges Amt, 2023)

Dies sind beispielhaft zwei Reaktionen auf den Verordnungsvorschlag, auf den sich die Innenminister*innen der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) am 8. Juni 2023 geeinigt haben, um die Asylverfahrensrichtlinie, die Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ist, zu reformieren (Rat der Europäischen Union, 2023). Das GEAS formt ein Regelwerk von Mindeststandards, die bei der Bearbeitung von Asylanträgen und den Umgang mit Schutzsuchenden in allen EU-Mitgliedstaaten gelten sollen. Es knüpft an die Verpflichtung der EU an, denjenigen Schutz in ihrem Territorium zu bieten, die ihr Herkunftsland verlassen haben, weil ihnen dort Verfolgung oder der Eintritt eines ernsthaften Schadens drohte (BAMF, 2018). Wie in der Arbeit noch aufgezeigt werden soll, werden jedoch auch Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention zunächst als irreguläre Migrant*innen angesehen, die erst in Folge eines Asylantrags den Status der Legalität erlangen. Migration im Allgemeinen bezeichnet die Bewegung von Menschen, mit dem Ziel sich an einem anderen Ort niederzulassen (UNHCR Deutschland). Unter die irreguläre Migration werden Personen gefasst, die unerlaubt, ohne über die notwendigen Papiere zu verfügen, in ein Land einreisen (BAMF, 2018). Somit entsteht für das GEAS eine Notwendigkeit die Menschen, die auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen sind, von denen, die als Flüchtlinge einen Schutzanspruch haben, zu trennen. Seit der sog. Flüchtlingskrise aus dem Jahr 2015 und der seither auf einem hohen Niveau stagnierenden irregulären Migration weist das GEAS jedoch erhebliche Mängel auf. "Weil wir heute ein historisches Ergebnis erreichen konnten, was Vielen Jahrzehnte zuvor nicht gelungen ist." (Nancy Faeser, 2023). Diese Aussage der Bundesinnenministerin Nancy Faeser verdeutlicht die Notwendigkeit, das GEAS zu reformieren, um ein effizienteres System zu schaffen, das dem Asylruck besser standhalten kann. Kernpunkte des Verordnungsvorschlags sind ein neuer Solidaritätsmechanismus, die Ausweitung des Konzepts der Drittstaaten, sowie die Einführung von Grenzverfahren an den EU-Außengrenzen.

Insbesondere die vorgesehene Einführung von Grenzverfahren, die der frühzeitigen Feststellung der Unzulässigkeit und Unbegründetheit eines Antrags auf Internationalen Schutz dienen soll, ist meiner Meinung nach hervorzuheben, da sie den Ist-Zustand der Asylverfahren erheblich verändert. Hieraus ergibt sich für mich die zentrale Frage, die dieser Arbeit

zugrunde gelegt werden soll: Wie verändert die Einführung von Grenzverfahren die Funktionen, die einer Grenze zukommen, und welche Auswirkungen hat dies auf die ankommenden Migrant*innen?

Um diese zweiteilige Frage beantworten zu können, wird zunächst auf den Stand der Forschung in den Border Studies zurückgegriffen. In den Border Studies werden die Geschehnisse „at, across and because of the border“ ins Zentrum der Betrachtung gerückt (Wilson und Donnan, 2016, S. 1). Ich werde hieran anknüpfend zunächst die Entwicklung des Grenzverständnisses darstellen. In diesem Zusammenhang werde ich aufzeigen, dass Einigkeit darüber besteht, dass Grenzen staatliche Territorien gegeneinander abgrenzen, was die Grundlage der Border Studies bildet. Darüber hinaus kommt ihnen aber zugleich auch eine ordnende und gestaltende Funktion zu, die zur Identitätsbildung eines Staates beiträgt (Eigmüller, 2007). Diese ordnende Funktion ist nicht allein auf das staatliche Territorium begrenzt, sodass der Begriff der *Delocalization* der Grenze aufgeworfen wird (Walters, 2006). Ich werde beispielhaft auf die EU eingehen und in diesem Kontext die Bedeutung der EU-Außengrenze darstellen. Die heutige Grenzforschung entwickelt sich weg von der bloßen Betrachtung der Grenze als Trennlinie und stellt vielmehr auf die Bedingungen sowie Wirkweisen der Prozesse ab, die an den Grenzen stattfinden (Gerst et al., 2021). Es soll aufgezeigt werden, dass Nick Vaughan-Williams (2009) Zusammenfassung von Grenzen als „inherent to logics of inside and outside, practices of inclusion and exclusion, and questions about identity and difference“ (S.1) insbesondere bei der Grenzüberquerung sichtbar wird. In Bezug auf die Mobilität von Menschen agieren Grenzen somit als „Sortiermaschinen“ (Mau, 2011) , die entscheiden, wem der Zugang zu einem Territorium versagt und wem er gewährt wird.

Der theoretische Rahmen, der dieser Arbeit zugrunde liegt, knüpft an diese dargestellte Entwicklung innerhalb der Border Studies an und stellt das Zusammenspiel von Selektion und Exklusion in den Fokus. Insbesondere der *polysemic character* der Grenze, wie er von Etienne Balibar (2002) geprägt wurde, soll hervorgehoben werden. Grenzen werden demnach vor allem von denjenigen wahrgenommen, die in Folge eines *Otherings* (van Houtum und van Naerssen, 2002) an der Grenze als nicht-dazugehörig und unerwünscht herausgefiltert werden und denen gegenüber die Grenze einen ausschließenden Charakter entfaltet. Es soll aufgezeigt werden, dass es sich hierbei vor allem um die als irregulär bezeichneten Migrant*innen handelt. Der rechtlich verankerte Anspruch auf Asyl kann jedoch die Grenzöffnung aktivieren, sodass Grenzen die Mobilität zunächst lediglich unterbrechen und verlangsamen, jedoch nicht gänzlich abbrechen. In Zusammenhang mit dem filternden Prozess der Grenze wird der

Begriff von Migrant*innen als Grenzfiguren eingeführt. Sie treten als Figuren der Begrenzung und Ausgrenzung, als Grenzverletzer, Grenzgestalter und Grenzbewohner in Erscheinung und verdeutlichen zudem die Grenzen des Rechts (Schulze-Wessel, 2017).

Von diesem theoretischen Rahmen ausgehend, werde ich die in dem Verordnungsvorschlag enthaltenen Grenzverfahren analysieren. Diese Analyse erfolgt zweiteilig: Es sollen sowohl die Auswirkungen der Verfahren auf die Grenze als auch auf die Migrant*innen als Grenzfiguren herausgearbeitet werden. Zum einen werde ich aufzeigen, dass das Grenzverfahren, verbunden mit dem vorgelagerten Screening-Verfahren, weitere Kriterien einführt, nach denen die Ankommenden gefiltert werden. Ich argumentiere, dass nicht nur allein auf das Merkmal der Irregularität abgestellt wird, sondern die Grenze zudem die Ankommenden nach der Erfolgsaussicht ihres Schutzanspruchs sortiert. Nur wenn von einem ausreichenden Anspruch auf Asyl ausgegangen wird, öffnet sich die Grenze, während sie im Falle einer Verneinung zunächst eine absolut ausschließende Wirkung entfaltet. Zum anderen sollen die Rollen, die Migrant*innen im Grenzverfahren einnehmen, verdeutlicht werden. Ich werde aufzeigen, dass diejenigen, die unter das Grenzverfahren fallen, als Grenzverletzer betrachtet werden, deren Grenzüberquerung als irregulär und unrechtmäßig eingestuft wird. Sie sollen zukünftig anhand des Kriteriums der Schutzquote identifiziert werden. Durch die Grenzverletzung werden die Ankommenden zudem unbeabsichtigt zu Grenzgestaltern, indem ihre Grenzüberquerung entgegen den Einreisevorschriften zur Reformierung der europäischen Grenzpraktiken beigetragen wird. Zudem sind sie Grenzbewohner, da sie während des Verfahrens im Grenzraum verbleiben und für die Dauer des Verfahrens als nicht eingereist gelten. Schließlich werde ich auf die Vereinbarkeit der Grenzverfahren mit rechtlichen Garantien eingehen und damit auf die Grenzen des Rechts hinweisen.

2. Border Studies

Bis in die 1980er Jahren kam Grenzen in der Forschung wenig Bedeutung zu (Gerst et al., 2021, S. 10). Erst in den 1990er Jahren entwickelte sich das Forschungsgebiet der Border Studies, das zunächst in der Geographie und der Geopolitik zu verorten war, sich jedoch zunehmend als interdisziplinäres Forschungsgebiet herausbildete, das sich mit Grenzen, ihren Ausprägungen und ihrer Wirkweise auseinandersetzt (Gerst et al., 2021, S. 10f.). Im Folgenden werde ich die Abbildung der Forschung auf eine politikwissenschaftliche und soziologische Sichtweise beschränken. Aus dieser Perspektive heraus, wird argumentiert, dass Grenzen politisch aufgeladen sind und in erster Linie Auswirkungen auf Menschen entfalten (Vaughan-Williams, 2009, S.1). Der Fokus verschiebt sich zunehmend von einer

staatszentrierten Betrachtung der Grenze, als Trennlinien staatlicher Souveränität, auf die Funktion, die die Grenze einnimmt, wenn sie überquert wird (Gerst et al., 2021, S. 10).

2.1. Grenzen als Trennlinien

Dem Begriff der Grenze lag lange Zeit die Vorstellung einer feststehenden Linie, die ein Territorium umschließt und dieses von seiner Umgebung nach außen hin abgrenzt, zugrunde (Newman, 2003, S.144). Diese rein räumliche Betrachtung von Grenzen als Begrenzungs- bzw. Trennlinien von bzw. zwischen Territorien bildete die Grundlage der Border Studies (Eigmüller, 2007, S.20f.). Wie Wilson und Donnan (2016, S.9) hervorheben, handelte es sich hierbei zunächst um eine rein deskriptive Betrachtung von Grenzen, sodass soziale und politische Prozesse anfangs keinen Eingang in die Border Studies fanden. Dies änderte sich jedoch mit der Herausbildung einer politikwissenschaftlichen Betrachtung der Grenze, insofern die Grenze in ihrer Funktion als Begrenzung eines staatlichen Gebietes und damit zusammenhängender staatlicher Souveränität dargestellt wurde (Eigmüller, 2007, S.15; Vaughan-Williams, 2009, S.14). In diesem Sinne wurden Grenzen einer realistischen Sichtweise folgend, als strategische Linien verstanden, die gegen militärische Angriffe verteidigt werden müssen, um das Überleben eines Staates zu sichern (Andreas, 2003, S.80). Zunehmend wurde Grenzen jedoch auch eine gestaltende und ordnende Funktion zugeschrieben (Balibar, 2002, S.80). Ich argumentiere hier, dass diese Sichtweise unausgesprochen auch der Drei-Elemente-Lehre von Georg Jellinek zugrunde liegt. Obwohl der Begriff der Grenze dort keine explizite Erwähnung findet, ist er den -nach Jellinek- drei konstituierenden Elementen eines Staates, dem Staatsgebiet, Staatsvolk und der Staatsgewalt (Jellinek, 1914), immanent, da sie eine Verbindung von Grenze und Staatlichkeit voraussetzen (Mau et al., 2008, S.124). Denn nur durch das Konzept der Grenze ist es möglich, dass Staaten sich gegeneinander abgrenzen und ein staatliches Gebilde formen (Vaughan-Williams, 2009, S. 2). Eigmüller (2007, S.43) hebt hervor, dass die Grenze hierbei sowohl nach außen als auch vor allem nach innen in das Staatsgebiet hinein wirkt, indem sie zur Identitätsbildung eines Staates beiträgt. So definieren Grenzen, was Teil eines Staates ist, also das Innerhalb, und das, was außerhalb eines staatlichen Territoriums liegt (Walters, 2006, S.193; Schulze-Wessel, 2017, S.89). Erst durch Grenzen wird demnach die räumliche Begrenzung eines Staatsgebietes definiert. Alle Menschen, die in diesem Staatsgebiet leben, werden unter gewissen Voraussetzungen zu Staatsbürgern, über die der Staat seine Hoheitsgewalt ausüben kann (Vaughan-Williams, 2009, S.3). Das Staatsgebiet, definiert durch die Grenze, trägt in der Folge zur wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Identifikation der Bürger bei

(Anderson und O'Dowd, 1999) und entscheidet über Fragen der Zugehörigkeit (Vaughan-Williams, 2009, S.15).

Die Betrachtung der Grenze als starre, konkret lokalisierbare Linie wurde jedoch im Zuge der Globalisierung zunehmend hinterfragt (Balibar, 2002; Vaughan-Williams, 2009; Vobruba, 2010). Anknüpfend an Galtung (1994) beobachtete Newman (2006, S.146), dass Grenzen sich von rein abgrenzenden Barrieren hin zu Orten des Aufeinandertreffens und der Kooperation gewandelt haben. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff der *borderless world* geprägt (Walters, 2006, S.187; Masala, 2018, S.5). Allerdings wurde diese Vorstellung einer Welt ohne Grenzen mehrfach hinterfragt und widerlegt (bspw. Van Houtum und van Naerssen, 2002; Rumford, 2006; Newman, 2006). In der Grenzforschung besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass Grenzen beweglich sind und Grenzen selbst wie auch ihre Praktiken einem ständigen Wandel unterliegen (Schindler, 2021, S.334). Nach Anderson und O'Dowd (1999, S.594) handelt es sich daher weniger um eine Auflösung von Grenzen als um deren unterschiedliche Entwicklung angesichts ökonomischer, kultureller und politischer Veränderungen. In diesem Kontext wird auch von einer *Delocalization* der Grenze gesprochen: Funktionen der Begrenzung werden zunehmend nicht mehr direkt am Ort der Grenze wahrgenommen (Walters, 2006, S.193). Vobruba (2010) greift dies mit seiner Theorie der postnationalen Grenze auf. Entscheidend sei demnach nicht nur allein die scheinbare Auflösung von Grenzen in den Blick zu nehmen, sondern die Veränderung der Aufgaben und Funktionen von Grenzen zum Gegenstand der Betrachtung zu machen (Vobruba, 2010, S.435). Grenzen werden danach nicht allein mit der Aufgabe der Begrenzung eines Nationalstaates verbunden, sondern erlangen auch über diesen hinaus Bedeutung (Vobruba, 2010, S.434). Mau et al. (2008, S.135) stellt hierauf bezogen fest, dass sich supranationale Grenzregime formen, zu denen sich mehrere Nationalstaaten zusammenschließen und dabei die Grenzhöhe transferieren bzw. kooperativ ausüben.

Als Beispiel für diese Grenzentwicklung gilt die EU mit ihrer Europäisierung der Grenze (Eigmüller, 2007, S.43; Cuttitta, 2010). Die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes und die damit verbundenen, vertraglich verankerten Grundfreiheiten (Art. 28 bis 66 AEUV) bedingen, dass die Grenzen innerhalb der Union scheinbar verschwinden. Ausdruck dieser Entwicklung ist die Schaffung des Schengen Raums als *Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts*. Andreas (2003, S.78) merkt jedoch an, dass eine solche ökonomische Liberalisierung häufig mit einer Verstärkung der Grenze an anderer Stelle verbunden sei. Im Zuge dieser Entgrenzung innerhalb der EU und dem damit verbundene *Kontrolldilemma* im Inneren (Hess und Schmidt-Sembdner, 2021, S.196) steigt die Bedeutung der Außengrenze.

Hierbei handelt es sich um die Grenzen, die zum einen nationalstaatliche Grenzen sind, gleichzeitig aber auch das Territorium der gesamten EU nach außen hin abgrenzen (Vobruba 2010, S.436f.). Dies führt, wie im Folgenden noch gezeigt werden soll, zu einer räumlichen Ausdehnung der Grenze (Hess und Schmidt-Sembdner, 2021, S.196). Ausgehend von der ursprünglichen Funktion als Begrenzungslinien eines staatlichen Territoriums und der damit verbundenen Abgrenzung staatlicher Souveränität, stellt die EU-Außengrenze somit eine besondere Form der Grenze dar. Sie wirkt vor allem strukturierend nach außen in der Weise, dass sie Wirkung auf die Menschen entfaltet, die von außen an sie gelangen (Eigmüller, 2007, S.37).

2.2. Grenzen und die Begrenzung von Mobilität

Diese Feststellung, dass die Grenze keine starre Trennlinie zwischen Staaten darstellt, sondern sich an Orte außerhalb des nationalstaatlichen Territoriums verschiebt, lässt ein gewandeltes Grenzverständnis in den Border Studies erkennen, das den Grenzbegriff erweitert (Schindler, 2021, S.331). Gleichzeitig ist auch die Frage nach der Wirkweise von Grenzen verstärkt in den Fokus der Diskussion gerückt (Gerst et al., 2021). Wie oben bereits argumentiert wurde, wirkt die Grenze ordnend auf die Gesellschaft im Inneren des von ihr umschlossenen Gebietes, begründet die souveräne Ausübung von Herrschaftsgewalt und bestimmt, wo die Zugehörigkeit und Mitgliedschaft enden. Die Frage der Zugehörigkeit ist jedoch gleichzeitig eng mit Prozessen der Ein- und Ausgrenzung verbunden. Newman (2006) bezeichnet Grenzen in diesem Sinne als Trennlinien, die sowohl Staaten voneinander abgrenzen, als auch eine Differenzierung zwischen “ the ,us and ,them‘, the ,here and ,there, and the ,insiders and ,outsiders‘ vornehmen. (S.148). Dies greift auch Nail (2016) auf und hebt die Grenze als „social process of division“ hervor (S.2). Van Houtum und Van Naerssen (2022) fassen die Mechanismen der Grenze als *Bordering*, *Ordering* und *Otherring* zusammen, dessen Ergebnis die Personen sind, denen der Zugang zu einem Territorium verwehrt bleibt.

Grenzen können in diesem Zusammenhang zwar immer noch als bloße Begrenzungslinien eines Territoriums gedacht werden, zugleich sind sie jedoch Orte, an denen der Eintritt in ein Territorium erfolgt (Mau et al., 2008, S.127; Schulze-Wessel, 2017, S.90). Daraus ergibt sich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Mobilität von Menschen und Grenzen, die als „Kontaktzonen zwischen Drinnen und Draußen“ in Erscheinung treten (Schulze-Wessel, 2017, S.92). Anderson und O’Dowd (1999) bezeichnen Grenzen in diesem Sinne gleichzeitig als “gateways and barriers to the ‘outside world’, protective and imprisoning areas of opportunity and/or insecurity, zones of contact and/or conflict, of co-operation and/or

competition, of ambivalent identities and/or the aggressive assertion of difference” (S.595). In diesem Zusammenhang heben Eigmüller und Vobruba (2016) hervor, dass die Grenze erst deutlich wird, wenn ein „Spannungsverhältnis zwischen Grenze [...] und grenzbezogenem Handeln“ entsteht (S.4). Grenzen erlangen folglich insbesondere im Hinblick auf die zunehmende globale Mobilität und Migration Bedeutung (Laube, 2010, S.35). Mobilität wird im Zuge der Globalisierung zum einen mit Freiheit gleichgesetzt, andererseits jedoch mit Fragen von Überwachung und Sicherheit verbunden (Bigo et al., 2011, S.79f.). Hier wird in der Literatur als ein Beispiel die EU hervorgehoben, wo die Verbindung von Migration und Grenze laut Kasperek (2016) deutlich hervortritt. In der Folge des Schengen-Abkommens und der damit verbundenen Auflösung der Binnengrenzen repräsentieren Mitgliedstaaten sich nun gegenseitig: Ein Staat entscheidet im Namen der gesamten EU, wer das nationale und somit auch das europäische Territorium betreten darf (Balibar, 2002, S.78). Ein Außengrenzübertritt wird gleichgesetzt mit einem Eintritt in das Territorium der gesamten EU. Hierbei stellen Grenzen „das zentrale Element [dar], um die souveräne Kontrolle [...] über die Bewegungen von Menschen und die Migration nach und innerhalb Europas zurückzugewinnen“ (Kasperek, 2016).

Grenzen werden somit nicht mehr nur als abstrakt gezogene Linien, die ein staatliches Territorium begrenzen, betrachtet. Vielmehr stellen Vaughan Williams (2009, S.40) sowie Wilson und Donnan (2016, S.13) fest, dass Grenzen sowohl Produkte einer Begrenzung sind als auch Prozesse, durch die eine Differenzierung und Begrenzung stattfindet. Nail (2022) bezeichnet Grenzen in der Folge als „process that modulates the circulation of things“ (S.2). Grenzen fungieren, so sein Ansatz, als Mittel der Entschleunigung von Mobilität, die Mobilität lenken und somit unterschiedliche Formen der Zirkulation konstruieren (Nail, 2016, S.7f.). Diese Wahrnehmung der Grenze ist eng mit dem Umstand verbunden, dass viele Grenzen erst als Grenzen erkennbar werden, wenn sie überquert werden und eine Barriere zwischen dem Hier und dem Dort formen (Vobruba 2010, S.450; Newman, 2006, S.152). Nails Bezeichnung der Grenze als „process of social division“ (Nail, 2016, S.2) zeigt sich somit erst bei Überquerung der Grenze, wenn sie als „Ort einer Differenzierung“ in Erscheinung tritt (Masala, 2018, S.14) und sich ihrem gegenüber öffnet oder diesem verschlossen bleibt.

Mau et. al. (2008, S.129) betrachten diese Geschlossenheit bzw. Offenheit der Grenze aus einer institutionellen Dimension, die Regelungen bereits vor dem und für den Grenzübertritt aufstellt und einer physischen Dimension, die sich mit dem tatsächlichen Grenzübertritt auseinandersetzt. Auf institutioneller Ebene wird die Offenheit bzw. Geschlossenheit der

Grenze hinsichtlich der Erwünschtheit der Personen bestimmt und durch die Ausstellung der notwendigen Papiere, die zur Einreise berechtigen, geregelt. Für den tatsächlichen Übertritt, der die physische Dimension der Grenze betrifft, ist das ausschlaggebende Kriterium, das mit Hilfe von Personenkontrollen überprüft wird, ob diejenigen, die die Grenze überqueren wollen, als Gefahr eingestuft werden (Mau et. al., 2008, S.134). Walters (2006, S.192) und Bigo et al. (2011) stellen fest, dass die Entscheidung, wem gegenüber sich die Grenze öffnet, oft von Fragen der Sicherheit, Gefahr, Unordnung, Destabilisierung der politischen Ordnung und der Mobilisierung von Ängsten abhängig sind.¹ Torpey (1998, S.245) begründet dies damit, dass die Einteilung in zugehörig und nicht-dazugehörig aufgehoben wird, wenn Menschen durch eine Grenzüberquerung ein Territorium verlassen, wo sie als zugehörig gewertet werden und ein Territorium betreten, in das sie nicht gehören. Diese Art der Grenzüberquerung fasst er als Bedrohung für das Zugehörigkeitsgefühl auf (Torpey, 1998, S.245f.). Die Auswahl wer die Grenze überqueren darf oder von einem Grenzübertritt ausgeschlossen wird, erfolgt somit nach festgelegten Kriterien und Erfordernisse, die eingehalten werden müssen.

Ersichtlich wird jedoch daran auch, dass Grenzen z.B. in Form von Visa-Erfordernissen ihre Wirkung bereits entfalten, bevor überhaupt das eigentliche Staatsgebiet erreicht wird (Walters, 2006, S.193). Das Streben der Staaten, die Wirkung der Grenze möglichst zu entfalten, bevor eine potenziell unerwünschte Person die Grenze erreicht, wurde durch Zolberg (2003) in Form der *remote control* oder von Laube (2010) durch die räumliche Vorverlagerung von Grenzkontrollen aufgegriffen. In der Folge geht Mau et. al (2008) davon aus, dass der „Container Nationalstaat“ (Agnew und Corbridge, 1995, S. 92f.), der eine klare Trennung von innen und außen aufweist und Fragen bezüglich des Ein- oder Ausschlusses an der Grenze aufgreift, von „einem verschachtelten und ausdifferenzierten System der Mobilitätskontrolle“ abgelöst wurde (Mau et al., 2008, S.144). Laube (2010, S.35f.) unterscheidet diesbezüglich zwischen Kontrollen, die beim Zugang zum nationalstaatlichen Territorium erfolgen und solchen, die außerhalb des staatlichen Territoriums stattfinden. Hieran anknüpfend sprechen Mau et al. (2008) von einer „Internationalisierung von Grenzkontrollfunktionen“ (S.128), die durch staatliche Kooperation bezüglich der Kontrolle grenzüberschreitender Mobilität entsteht. Als weiteres Kriterium von Mobilitätskontrollen differenziert Laube (2010, S.42f.) zudem, ob es sich um punktuelle oder systematische Kontrollen handelt. Sie stellt in der Folge fest, dass diese verschiedenen Ausführungen von Grenzkontrollen zunehmend einer „Logik

¹ In dieser Arbeit sollen die Auswirkungen von Grenzkontrollen auf den/die einzelne/n Migrant*in thematisiert, die Ursachen für Grenzkontrollen jedoch nicht weiter betrachtet werden.

der untereinander vernetzten Orte“ folgen und sich zu einem „Netz der Kontrolltätigkeit“ verbinden (Laube, 2010, S.45). Rumford (2006) hatte schon zuvor argumentiert, dass nationalstaatliche Kontrollen als nicht mehr ausreichend angesehen würden und durch ein „international network of border controls“ ersetzt würden (S.157). In diesem Zusammenhang wird der Begriff des *Borderlands* oder des *Grenzraums* als räumliche Ausdehnung der Grenze in Form von Gebieten, die direkt an die Grenze anschließen oder ihr räumlich vorgelagert sind, aufgeworfen² (Schulze-Wessel, 2017, S.153; Agier, 2016). Balibar (2009) bezeichnet auch die EU, aufgrund der zahlreichen Grenzen innerhalb des europäischen Territoriums, als ein solches *Borderland*. Grenzen können somit nicht mehr als klare Linien konzipiert werden, sondern stellen eher Zwischenräume dar (Schindler, 2021, S.339). Diese Ansicht liegt auch der Vorstellung Nails (2022, S.2) zugrunde, dass Grenzen nicht einem Staatsgebiet zugerechnet werden können; vielmehr stellen sie eigenständige Gebilde dar, die sich im *in-between* zweier Territorien befinden.

Das zuvor Dargestellte verdeutlicht, dass die Regulierung und Steuerung grenzüberschreitender Mobilität als Merkmal der Handlungsfähigkeit des souveränen Staates angesehen wird (Torpey, 1998, S.240; Andreas, 2003, S.79). Die Grenzen verkörpern in ihrer ein- bzw. ausschließenden Funktion immer auch zuvor getroffene Vorgaben staatlicher Entscheidungsträger (Schulze-Wessel, 2017, S.96). Hierbei handelt es sich um rechtlich verankerte, staatliche Entscheidungen, die ein Innen und Außen definieren (Basaran, 2008, S.1). So beschreibt Jürgen Habermas (1998) Grenzen als „Schleusen, die von innen bedient werden, um die Strömung so zu regulieren, dass nur die erwünschten Zu- oder Abflüsse passieren können“ (S.104). Der Verlust der staatlichen Kontrolle über die eigene Grenze, verbunden mit dem Unwissen darüber, wer sich auf staatlichem Territorium aufhält, wird mit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gleichgesetzt (Fritsch, 2023, S.113). Laut Schulze-Wessel (2017, S.85) ist die Grenze somit der Ort, an dem das abweisende System und diejenigen, die ausgeschlossen werden sollen, aufeinandertreffen. Folglich wird durch sie eine „Ungleichheitsrelation“ zweier Seiten beschrieben (Masala, 2018, S.14). Hierbei ist die Grenze an eine Dualität gekoppelt, indem sie eine Wirkung gegenüber dem Innen entfaltet, das durch die Grenze, wie dargestellt, definiert wird und zugleich in das Außen „gegen das sie gerichtet ist“, wirkt (Masala, 2018, S.14). Grenzen können somit nicht mehr als bloße

² In der Literatur wird dies insbesondere mit der Externalisierung, Mobilitätspartnerschaften und Rücknahmeabkommen in Verbindung gebracht, die Teil der Migrationspolitik der EU sind. Jedoch konstruiert sich auch, wie im Folgenden dargestellt wird, durch Grenzkontrollen auch an der EU-Außengrenze zunehmend ein Grenzraum.

Produkte politischer Aushandlungsprozesse wahrgenommen werden, sondern werden selbst zu „Produzenten sozialer Ordnung“ (Eigmüller, 2007, S.45). Mau et. al. (2011, S.74) fasst dies mit der Feststellung zusammen, dass Grenzen ein regulatives und kontrollierendes System formen und als Folge einer souveränen Entscheidung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen das Betreten eines Staatsgebietes zulässig ist.

3. Theoretischer Rahmen

Wie dargestellt dienen Grenzen dazu, das Innen vom Außen abzugrenzen und in Folge einer staatlichen Entscheidung Mobilität³ zu steuern und zu begrenzen (Balibar, 2002, S.80). An der Grenze stellt sich die Frage nach der Zugehörigkeit eines Individuums zu einem Staat oder einer Organisation (Mau et al., 2008, S.128). Grenzen fungieren folglich als eine Art Filter oder *Sortiermaschine* (Mau, 2011), die, wie gezeigt werden soll, zunächst zwischen den Ankommenden als dazugehörig oder fremd unterscheidet. Sodann werden die Ankommenden in Kategorien eingeteilt, um „the wanted from the unwanted, the safe from the dangerous, the national from the foreigner“ zu trennen (Walters, 2006, S.198). Im Hinblick auf ankommende Migrant*innen bedeutet dies: „abnormalise some while normalising others as different but compatible“ (Bigo et al., 2011, S.79). In Bezug auf Migration haben Grenzen die Aufgabe die sog. irregulären Migrant*innen herauszufiltern und sie an der Einreise zu hindern (Dauvergne, 2003, S.11).

3.1. Funktionen von Grenzen in Bezug auf Migration als Form der Mobilität

Zentral für die weitere Argumentation ist die Annahme, dass sich die Grenze als solche nicht erst durch die Versuche, unerwünschte Grenzüberschreitungen abzuwehren, konstituiert, sie aber erst durch ebendiese Abwehr und Kontrollen sichtbar wird (Schulze-Wessel, 2012, S.157). Die Filterfunktion, die sie hierbei einnimmt, führt dazu, dass Grenzen von Menschen unterschiedlich wahrgenommen werden. Dieser unterschiedlich beschränkende Charakter, den Grenzen gegenüber Individuen verschiedener sozialer Gruppenzugehörigkeit aufweisen, wird als *polysemic character* beschrieben (Balibar, 2002, S.81 f.). Grenzen lassen sich nicht als „totalitäre Exklusionsbarriere“ begreifen, vielmehr ermöglichen sie den einen den Zutritt und stellen für andere Hindernisse dar und schränken deren Bewegungsfreiheit ein⁴ (Hess und

³ Während im vorangegangenen Abschnitt noch keine weitere Konkretisierung dieser Mobilität stattgefunden hat, soll hier nun explizit auf Migration als einer Form der Mobilität eingegangen werden.

⁴ Balibar verknüpft diese unterschiedliche Wahrnehmung der Grenze mit der Frage, ob es sich hierbei um ein mit Rassismus verbundenes Phänomen handelt. Dies soll jedoch nicht zum Betrachtungsgegenstand dieser Arbeit gemacht werden.

Schmidt-Sembdner, 2021, S.193). Der *polysemic character* der Grenze kann unter anderem von der Herkunft der Person, die die Grenze überqueren will, ihrem Ziel, ihrem wirtschaftlichen Status und dem Grund der Grenzüberquerung abhängen (Vaughan-Williams, 2009, S.14; Vobruba, 2010, S.451). Auch eine Einstufung des Ankommenden als gefährlich kann, wie oben aufgezeigt, einen Ausschluss bedeuten. Der Grenzüberquerung geht somit eine selektive Bestimmung und Unterscheidung der Migrant*innen voraus, die die Grenze überqueren wollen (Masala 2018, S.41; Newman, 2006, S.147). Die Identifizierung und Kategorisierung der Ankommenden ist an der Grenze jedoch nur durch eine *reduction of complexity* möglich (Balibar, 2002, S.76), sodass nur auf bestimmte Merkmale abgestellt wird, die über Zugang oder Ausschluss entscheiden. In der Folge definiert die Grenze alle Nicht-Mitglieder zunächst als „Fremde“, als „das Andere“ (Masala, 2018, S.14). Sodann werden weitere der oben genannten Kriterien zur Bestimmung der Migrant*innen hinzugezogen. Die als fremd Definierten können somit von der Grenze ausgeschlossen werden, indem sie auf institutioneller Ebene als unerwünscht und auf physischer Ebene als gefährlich eingestuft werden. Dies zeigt, dass die Einteilung der Ankommenden hinsichtlich ihrer Dazugehörigkeit, ihrer Ungefährlichkeit, sowie ihrer wirtschaftlichen Nützlichkeit⁵, auch immer mit einem Ausschluss derjenigen verbunden ist, die diesen Anforderungen nicht genügen. Diese ausschließende Funktion der Grenze ist eng mit der staatlichen Aufgabe verbunden, das Innen zu schützen (Newman, 2006, S.150). Die Wahrnehmung dieser Aufgabe war lange Zeit vor allem mit dem Schutz vor feindlichen Angriffen und somit mit militärischen Aktivitäten verbunden, nicht jedoch gegen von außen kommende Zivilpersonen gerichtet (Cutitta, 2010, S.25). Da allerdings auch Migration als Risiko wahrgenommen wird, soll diese Mobilität so beschränkt bzw. verhindert werden, dass sie keinen Gefahr und Unordnung bringenden Faktor für den durch die Grenze umschlossenen Staat darstellt (Walters, 2006, S.197; Masala, 2018, S.10). Als eine solche unordnungsstiftende Mobilität wird die sich außerhalb der gesetzlichen Regelungen bewegend, irreguläre Migration angesehen. Staaten verfolgen das Ziel „ein System von Regeln für den Eintritt in ein spezifisches Territorium“ (Mau et al., 2008, S.128) zu schaffen, um so die Unerwünschten und als gefährlich Eingestuften herauszufiltern, ohne dabei jedoch die reguläre und wirtschaftlich vorteilhafte Mobilität zu behindern (Vaughan-Williams, 2009, S.17). Dies verdeutlicht, dass die Filterfunktion der Grenze die Ankommenden nicht nur differenziert und kategorisiert, sondern auf sie auch hierarchisierend wirkt (Mezzadra und Neilson, 2013; Hess

⁵ So wird im Zuge des Demographischen Wandels auch immer wieder die Notwendigkeit eines Arbeitskräftezustrom thematisiert.

und Schmidt-Sembdner, 2021, S.192), indem nach wirtschaftlicher Nützlichkeit unterschieden wird.

Bei dieser Unterscheidung der Migrant*innen wird auf eine rechtliche Einordnung zurückgegriffen (Hinterberger, 2017). Dabei gibt das Recht in der Regel zwei Möglichkeiten der Grenzüberquerung vor: rechtmäßig und unrechtmäßig (Luhmann, 1993, S.150). Bezogen auf Migration ist dies mit der Frage verbunden, ob es sich um eine legale oder irreguläre Form der Mobilität handelt. Das Kriterium der Irregularität verweist dabei allein auf den Status einer Person zu einem bestimmten Zeitpunkt, stellt jedoch keine Eigenschaft der Person an sich dar (Vespe et al., 2017). Dieser Status der Irregularität kann sich zudem jederzeit zu einem Status der Legalität wandeln, wenn sich die rechtlichen Gegebenheiten verändern (Vespe et al., 2017). So werden Staaten in ihrem Handeln von völkerrechtlichen und nationalrechtlichen Bestimmungen geleitet. In Bezug auf Migration entscheidet insbesondere der Flüchtlingsschutz darüber, welchen Migrant*innen Zugang zu einem Territorium gewährt werden muss, weil sie ihr Herkunftsland gezwungenermaßen verlassen mussten. (UNHCR Deutschland). Den Kern des Flüchtlingsschutzes⁶ bildet auf internationaler Ebene die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), die auf nationaler Ebene durch Asylregelungen ausgestaltet wurde (UNHCR Deutschland). Grenzen müssen folglich geöffnet werden, damit ein Staat seine völkerrechtlichen Verpflichtungen, Flüchtlingen im Sinne der GFK Schutz zu gewähren, wahrnehmen kann.

Die Grenze zeichnet sich somit nach Balibar (2002) neben ihrem *polysemic character* durch eine *heterogeneity* aus: Sie nimmt mehrere „functions of demarcation and territorialisation – between distinct social exchanges or flows, between distinct rights, and so forth“ gleichzeitig wahr (Balibar, 2002, 78f.). Grenzen sind mithin nicht nur Begrenzungslinien eines staatlichen Territoriums, sondern entscheiden zudem über Fragen der Zugehörigkeit und Erwünschtheit. In diesem Kontext nehmen sie eine Filterfunktion ein und entfalten eine ein- oder ausschließende Wirkung gegenüber Ankommenden. Da irreguläre Migrant*innen als nicht erwünscht und nicht dazugehörig eingeteilt werden, werden sie vom Grenzübertritt ausgeschlossen, während erwünschte Migration ermöglicht wird. Jedoch kann auch die unerwünschte irreguläre Migration rechtmäßig sein, wenn der Zugang zum Flüchtlingsschutz geltend gemacht werden kann. Grenzen stellen demnach Ordnungstechnologien dar, die

⁶ Im Folgenden wird Asyl synonym für ebendiesen Flüchtlingsschutz, wie er in der GFK vorgeschrieben ist, verwendet.

Unterscheidungen vornehmen, die sich mit der Verknüpfung von *Ordering*, *Bordering* und *Othering* beschreiben lassen (van Houtum und van Naerssen, 2002).

3.2. Migrant*innen als Grenzfiguren

Die Filter- und Exklusionsfunktion der Grenze hat unmittelbare Auswirkungen auf die mit ihr konfrontierten Migrant*innen. Die Grenze bildet den Ort, an dem Migrant*innen in Kontakt zu ihrem Zielland treten (Schulze-Wessel, 2012, S.156). Der hierarchisierende *polysemic character* der Grenze führt jedoch dazu, dass diejenigen Migrant*innen herausgefiltert werden, die sich von anderen dadurch unterscheiden, dass ihnen der Grenzübertritt nicht ohne weiteres möglich ist (Mau et al. 2008, S.127). Sie werden in der Folge einer rechtlich geregelten Identifizierung und Kategorisierung zum Gegenstand von Grenzkontrollen in einer zunehmend „entgrenzten“ Welt (Mau et al., 2008, S.134). Die Grenze bestimmt somit nicht nur, wer dazugehört, sondern fokussiert sich zunehmend darauf, zu bestimmen, wer eben nicht dazugehört (Schulze-Wessel, 2012, S.141). Somit werden Migrant*innen durch die Grenze und durch die mit ihr verbundenen rechtlichen Vorschriften definiert und möglicherweise an der Weiterreise gehindert. Migrant*innen sind jedoch nicht nur Objekte der Grenzregelungen, sondern üben selbst einen gestaltenden Einfluss auf die Grenze aus. Im Folgenden soll daher die Bezeichnung des Migranten als Grenzfigur⁷ im Sinne von „Grenzgestaltern“, „Grenzverletzern“ und „Grenzbewohnern“⁸ eingeführt werden, die die „Grenzen des Rechts aufzeigen“ (Schulze-Wessel, 2017, S.85). Die Unterteilung der Grenzfigur in ihren einzelnen Ausprägungen soll Gegenstand der weiteren Betrachtung sein.

3.2.1. Figuren der Begrenzung und Ausgrenzung

Ich werde ergänzend zu den von Schulze-Wessel (2017) aufgeworfenen Ausprägungen der Grenzfigur zudem die Migrant*innen als Figuren der Begrenzung und Ausgrenzung einführen. Besonders die irreguläre Migration fordert die Grenzen und die souveräne Entscheidung des Staates, wem Zugang gewährt wird, heraus (Dauvergne, 2003, S.6). Im Zuge des Versuchs der Staaten, die Kontrolle über ihre Grenzen zurückzuerlangen, wie die Einführung einer „Obergrenze“ diskutiert (bspw. Kretschmer, 2023). Eine solche Obergrenze würde jedoch auf Migrant*innen unterschiedlich wirken: Während gut ausgebildete

⁷ Grundlage für diese Bezeichnung bildet die Literatur von Julia Schulze-Wessel. Jedoch greifen auch andere Autor*innen die Wechselwirkungen von Grenzen und Migration auf, ohne jedoch die explizite Bezeichnung der Grenzfigur zu verwenden.

⁸ Die Bezeichnungen Grenzgestalter, Grenzverletzer und Grenzbewohner werden, Julia Schulze-Wessel folgend, nicht gegendert.

Migrant*innen als wirtschaftlich nützlich angesehen werden, gelten in der Folge des *Othering* irreguläre Migrant*innen als Herausforderung für die gesellschaftliche Solidarität und Stabilität (van Houtum und van Naerssen, 2002, S.129). Die Grenze entfaltet somit vor allem gegenüber den Migrant*innen, die von der *Sortiermaschine* Grenze als unerwünscht kategorisiert wurden, ihre begrenzende und ausgrenzende Wirkung. Dabei setzt diese Selektionswirkung bereits ein, bevor die eigentliche Grenze erreicht wird, da schon bei Aufbruch der Migrant*innen die Erfolgchancen der Grenzüberquerung davon abhängig sind, ob diese unter legalen oder irregulären Bedingungen erfolgen soll. Visa-Regelungen, Aufenthaltsgesetze, Migrationspolitik und Asylregelungen bestimmen hierbei, wer kommen darf und wem die Einreise und der (langfristige) Aufenthalt in einem Territorium versagt wird. In diesem Sinne sind Migrant*innen Objekte einer Gesetzgebung, die darauf abzielt, ihre Anzahl zu begrenzen und irreguläre Migrant*innen auszugrenzen.

3.2.2. Grenzverletzer und Grenzgestalter

Jedoch können Grenzen nicht „dicht“ gemacht werden (Masala, 2018, S.15; Vobruba, 2010, S.439)⁹. Es liegt in der Natur von Grenzen, dass sie überschritten werden. Dennoch markiert die Grenze für Nicht-Mitglieder den Bereich, der nicht überschritten werden darf, ohne dass bestimmte Kriterien von den Ankommenden erfüllt werden (Schulze-Wessel, 2017). Ein Grenzübertritt, der entgegen dieser Vorschriften, also irregulär, erfolgt, stellt eine Verletzung der Grenze dar: Die Grenze kann anschließend an ihre Filterfunktion, die eigentlich den Ausschluss des Ankommenden bedeuten würde, nicht ihre ausschließende Funktion entfalten. Migrant*innen, die auf irregulärem Weg in ein staatliches Territorium einreisen, werden folglich als Grenzverletzer betrachtet (Schulze-Wessel, 2017, S. 110ff.). Auch das der GFK zugrundeliegende Recht, Schutz vor Verfolgung zu suchen und Asyl zu beantragen, ändert zunächst nichts an der Wahrnehmung der Asylsuchenden als Grenzverletzer. So regelt die GFK, wer als Flüchtling anzusehen ist und welche Rechte diesem zustehen. Jedoch ist allgemein anerkannt, dass das Völkerrecht kein Recht zur Einreise von Nicht-Mitgliedern und keine Pflicht des Staates, Flüchtlingen die Einreise zu gewähren, beinhaltet (Weber, 2023, S. 104; Fritsch, 2023, S. 114). Hieraus folgt, dass auch Migrant*innen, die als Flüchtlinge nach Art. 1 der GFK eingeordnet werden können, jedoch über kein Visum verfügen, an der Grenze zunächst als irregulär eingestuft werden (Dauvergne, 2003, S.11). Um diesen Zustand der

⁹ Die Feststellung, dass Grenzen nicht dicht gemacht werden können, ist mit der Annahme verbunden, dass die totale Abschottung nicht durchsetzbar sei (Cuttitta, 2010). Zudem sei Europa hinsichtlich der niedrigen Geburtenraten auf Einwanderung angewiesen (Cuttitta, 2010).

Irregularität zu verlassen, ist die Bekanntgabe, dass internationaler Schutz in einem Mitgliedstaat benötigt werde, das entscheidende Kriterium, um die Grenze zu öffnen und Zugang zum regulären Asylverfahren zu erhalten. Wenn jedoch allen Migrant*innen, die Schutz beantragen, Zugang zum staatlichen Territorium und einer mit völkerrechtlichen Grundsätzen zu vereinbarenden Prüfung des Antrags gewährt würde, würde dies bedeuten, dass Migrant*innen die staatlichen Erfordernisse zum Grenzübertritt umgehen könnten, sobald sie ein Asylbegehren äußern (Fritzscht, 2023, S.116). Dies würde der souveränen Befugnis der Staaten, ihre Grenzen zu sichern, allerdings entgegenstehen. Die Forderung nach einer verstärkten Grenzpolitik, die nur diejenigen passieren lässt, die wirklich Schutz benötigen, ist die Folge (Masala, 2018, S.9).

Diese Forderung verdeutlicht, dass nicht nur die Grenze Wirkung auf die Migrant*innen entfaltet, sondern auch die Ankommenden Einfluss auf die Grenze ausüben (Schulze-Wessel, 2017, S.105ff.). Staaten modifizieren in Folge der Grenzverletzungen die Grenzen, um die als unerwünscht kategorisierten Migrant*innen am Zugang zu hindern (Andreas, 2003, S.79). Grenzkontrollen werden dorthin verschoben, wo besonders viele Migrant*innen auf ein Territorium treffen (Laube, 2010, S.43). Folglich ist die Grenze Schauplatz von Spannungen, die durch das Zusammenspiel von Grenzüberquerungen und Grenzverstärkung entstehen (Eigmüller und Vobruba, 2016, S.4). Diese Spannungen tragen entscheidend zur Herausbildung und Umsetzung von Grenzpraktiken bei. Es entsteht ein enger Zusammenhang zwischen „Dynamik der Flucht“ und „Dynamik der Kontrolle“, die sich gegenseitig bedingen und einem ständigen Auseinandersetzungsprozess unterliegen (Schulze-Wessel, 2017, S.110f.). Migrant*innen sind mithin nicht lediglich als „Objekt und Adressat der Grenze“ zu betrachten; ihnen kommt vielmehr auch die Rolle als „(ko)konstitutiver Faktor politischer Transformationen und der umkämpften Aushandlung und Ausdeutung von Grenzen“ zu (Hess und Schmidt-Sembdner, 2021, S.196).

3.2.3. Grenzbewohner

Wie schon oben dargestellt, kommt es in Folge von neuen Grenzpraktiken zu einer Ausdehnung der Grenze zum *Grenzraum/Borderland*. Die Entschleunigung und Unterbrechung der Wanderung findet in der Folge kaum mehr an den eigentlichen Staatsgrenzen statt (Schulze-Wessel, 2017, S.101ff.), sondern in einem räumlich vorgelagerten Gebiet. Menschen, denen kein Zugang zu einem Territorium gewährt wird, verbleiben in diesen *Borderlands* (Agier, 2016, S.7). Auch die zunehmende Vernetzung der Grenze führt dazu, dass sich diese gegenüber Migrant*innen nicht mehr nur an den staatlichen

Grenzen zeigt, sondern sich durch punktuelle und systematische Kontrollen nahezu jederzeit und überall herausbilden kann (Laube, 2010). Hierdurch sehen sich Migrant*innen eigentlich permanent mit der Grenze konfrontiert und verbleiben in einem Raum, der durch Grenzen gekennzeichnet ist. Dies wird auch bei der *Fiktion der Nicht-Einreise* deutlich. Migrant*innen, die unter die *Fiktion der Nicht-Einreise* fallen, haben bereits die physische Grenze eines Staates überschritten, gelten jedoch aus rechtlicher Sicht als noch nicht eingereist (Bundestag, 2018, S.11). Migrant*innen verbleiben in der Folge im *in-between* der Grenze. Verstärkt wird dieser Zustand des Grenzbewohners durch die Inhaftierung von Ankommenden. Begründet wird dies mit der Einschätzung von Migrant*innen als Sicherheitsrisiko (Bast et al., 2020, S.40).

3.2.4. Grenze des Rechts

Eine Grenzüberschreitung führt zu einer Veränderung des Rechtsstatus der betreffenden Person, die zuvor durch die Grenze von bestimmten Rechten ausgeschlossen war (Schulze Wessel, 2017, S.92ff.). Allerdings kann, wie oben aufgezeigt, Ankommenden nach bestimmten Kriterien, der Zugang zu einem Territorium verweigert werden. Dieses souveräne Recht kann jedoch nicht uneingeschränkt ausgeübt werden, da rechtliche Verpflichtungen den Handlungsspielraum der Staaten einschränken (Hinterberger, 2017, S.157). Dies zeigt sich an dem Recht, Asyl zu beantragen, insofern eine Schutzverpflichtung des Staates gegenüber dem/der Antragsteller*in besteht. Die universelle und grenzüberschreitende Geltung der Menschenrechte macht es daher notwendig, den Ausschluss eines Ankommenden, der einen Schutzgesuch äußert, angemessen zu begründen (Masala, 2018, S.11). Grenzüberschreitende Räume, die eine räumliche Ausweitung der Grenze bedingen, können es jedoch den Migrant*innen erschweren, ihre ihnen nach dem Grenzübertritt zustehenden Rechte überhaupt in Anspruch zu nehmen (Basaran, 2008, S.342). Die *Fiktion der Nicht-Einreise* führt ebenfalls zu einer Beschränkung der Rechte, da zwischen „legal entry and territorial entry“ differenziert wird: Da ein faktischer Eintritt in das Staatsterritorium nicht als „legal entry“ angesehen wird, werden die Rechte des Ankommenden begrenzt, da er noch nicht offiziell als eingereist gilt (Basaran, 2008, S.345). Durch das Verbleiben im *in-between* der Grenze wird es den Migrant*innen folglich erschwert, den vollen Umfang ihrer Rechte wahrzunehmen.

4. Analyse

Im Folgenden werden die in der Verordnung¹⁰ vorgesehenen Grenzverfahren¹¹ anhand des zuvor erarbeiteten theoretischen Rahmens analysiert. Die Verordnung führt ein Screening-, verbunden mit einem Grenzverfahren ein, das bereits vor der Einreise in das Territorium der EU, an der Außengrenze, erfolgen soll. Diese vorgesehenen Grenzverfahren sind in Art. 41 des Reformvorschlages geregelt. Sie dienen der beschleunigten Prüfung eines Asylbegehrens. Schon vor der Einreise in das Territorium der EU soll eine Feststellung über die Zulässigkeit und Begründetheit der Anträge erfolgen. Im Falle einer negativen Entscheidung kann so eine schnelle Rückführung der Ankommenden vorgenommen werden (Erwägung 40a¹²). Wesentlicher Bestandteil des Grenzverfahrens ist ein Screening-Verfahren, das diesem vorgelagert ist und das auf alle Drittstaatsangehörigen angewandt werden soll, die sich irregulär an der Außengrenze aufhalten. Wenn Migrant*innen in Folge des Screenings als Gefahr für die Sicherheit und Ordnung identifiziert werden, die Behörden getäuscht haben oder aus einem Staat mit einer niedrigen Anerkennungsquote¹³ einreisen (im unionsweiten Jahresdurchschnitt unter 20%), sind Grenzverfahren obligatorisch durchzuführen (Art. 41 b). In weiteren Fällen, die in Art. 40 der Verordnung geregelt sind, etwa der Angabe widersprüchlicher Daten oder der Einreise aus einem sicheren Drittstaat, liegt es im Ermessen des Mitgliedstaates, ein solches Grenzverfahren durchzuführen. Die Migrant*innen sollen für die Dauer des Grenzverfahrens, das im Regelfall innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen sein soll (Art. 41c II), in Auffanglagern untergebracht werden, die sich nahe der EU-Außengrenze befinden (bpb, 2023). Nur im Falle einer realistischen Aussicht auf internationalen Schutz, wird den Antragstellenden die Einreise in das Unionsgebiet ermöglicht, wo sie dem regulärem Asylverfahren zugeführt werden (bpb, 2023).

4.1. Auswirkungen auf die Grenze

Mit der Einführung der Grenzverfahren wird beabsichtigt, neue Formen der Grenzkonstellationen zu schaffen, die eine Balance zwischen „kontrollierter Grenzziehung

¹⁰ Mit Verordnung ist stets der Verordnungsvorschlag 2016/0224/COD gemeint.

¹¹ Im Zuge der Verordnung sind neben den Grenzverfahren auch die Ausweitung des Drittstaatenkonzepts und ein neuer Solidaritätsmechanismus vorgesehen. Die folgende Betrachtung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Grenzverfahren.

¹² Erwägungen und Artikel ohne weitere Angaben sind stets dem Verordnungsvorschlag 2016/0224/COD entnommen.

¹³ Die Anerkennungs- oder auch Schutzquote stellt den Anteil der positiven Entscheidungen (Gewährung von Flüchtlingsschutz, Subsidiärem Schutz, ggf. Abschiebeverbot) an der Gesamtheit der in einem bestimmten Zeitraum getroffenen Entscheidungen über einen Asylanspruch dar (SVR, 2023).

und Öffnung“ anstreben (Weber, 2023, S.103). Ziel sei es, laut Bundesinnenministerin Nancy Faeser, das „Europa der offenen Grenzen [zu] retten. Denn das Schengen-System offener Binnengrenzen [sei] in Gefahr, wenn die EU-Außengrenzen nicht verlässlich kontrolliert werden“ (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2023a). Die wirksame Kontrolle der Grenzen wird somit als „unbedingte Voraussetzung für die Gewährleistung von Sicherheit [und] die Wahrung von Recht und Ordnung [...]“ angesehen (Europäischer Rat, 2019). Die europäische Außengrenze, deren Schutz in Art. 77 I b,c AEUV verankert ist, wird hierbei zum Instrument, um Migration zu kontrollieren und zu regulieren. Grenzverfahren sind Teil der physischen Dimension der Grenze und richten sich vor allem gegen diejenigen, die die institutionelle Dimension der Grenze umgangen haben. Sie verfügen bei dem Versuch der Einreise über kein Visum, da sie in die Kategorie unerwünscht eingeteilt wurden. Grenzverfahren sollen die Filter- und Sortierfunktion der Außengrenze gegenüber diesen Ankommenden aktivieren und über Fragen des Ein- und Ausschlusses schon vor Übertritt der nationalstaatlichen Grenzen entscheiden. Ziel ist es, die Einreisewilligen, die als *different* und *incompatible* angesehen werden, frühzeitig zu identifizieren und zu kategorisieren.

Umgesetzt werden soll dies durch die Einführung von Screening-Verfahren, die dem eigentlichen Grenzverfahren vorgelagert sind, und auf „alle Drittstaatsangehörige [angewandt werden sollen], die sich – ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen [...]– an der Außengrenze aufhalten“ (COM(2020) 612 final). Das Screening-Verfahren ist somit Ausdruck des oben beschriebenen *polysemic character* der Grenze. Die Außengrenze wird vor allem für die Ankommenden sichtbar, die als nicht-dazugehörig identifiziert wurden und deren Grenzübertritt als unrechtmäßig, also irregulär, eingestuft wurde. Die *Sortiermaschine* Grenze filtert also zunächst nach der im Recht vorgenommenen Unterscheidung von zugehörig/nicht-zugehörig und rechtmäßig/unrechtmäßig und teilt die Ankommenden in einem zweiteiligen Prozess in diejenigen ein, die ein Screening durchlaufen müssen und diejenigen, die ohne ein solches Screening die Grenze passieren dürfen. Zunächst wird hierbei allein auf das Merkmal von Zugehörigkeit bzw. Nicht-Zugehörigkeit der Ankommenden abgestellt. Im Primärrecht der EU (Art. 9 EUV i.V.m. Art. 20 f. AEUV) werden alle Bürger*innen, die unter das Kriterium der Dazugehörigkeit fallen als Unionsbürger*innen und alle, die nicht als dazugehörig gewertet werden, als Drittstaatsangehörige bezeichnet (Art. 2 a Dublin-III-Verordnung). Für die Unionsbürger*innen stellt die Grenze kein Hindernis dar. Die Drittstaatsangehörigen dagegen werden an der Grenze weiter nach der Rechtmäßigkeit des Grenzübertritts gefiltert. Hier tritt zunächst die institutionelle Dimension der Grenze in Erscheinung und Pass- Einreise- und Visabestimmungen werden überprüft. Wer in die EU

einreisen möchte, benötigt nach EU-Vorgaben einen gültigen Reisepass und muss je nach Staatsangehörigkeit oder Dauer des Aufenthalts ein Visum beantragen (Your Europe, 2023). Drittstaatsangehörige, die die Pass-, Einreise- und Visabestimmungen missachten, werden durch die Grenze in die Kategorie *irregulär* einsortiert. Sie werden zunächst nicht ausgeschlossen, jedoch wird ihre Mobilität erheblich verlangsamt, indem sie im Zuge des Screenings unter anderem einer medizinischen Untersuchung, einer Identitätsprüfung und einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden (COM(2020) 612 final).

Im Zuge des Screenings werden zudem Informationen gesammelt, die darüber entscheiden, ob die als nicht-dazugehörig und irregulär kategorisierte Person, ein Grenzverfahren durchlaufen muss. Grundlage hierfür bildet die Entscheidung darüber, ob einer Person voraussichtlich Schutz in der EU gewährt oder verweigert wird. Im Allgemeinen soll das Unionsgebiet „allen offen [stehen], die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Union um Schutz ersuchen“ (Erwägung 2 2011/95/EU). Gemäß der Art. 9 I der Asylverfahrensrichtlinie reicht die Äußerung, dass um Asyl nachgesucht wird, um die Grenze zu öffnen. Dabei ist zunächst irrelevant, ob tatsächlich ein Fluchtgrund vorliegt. Diese Entscheidung ist erst Prüfgegenstand des eigentlichen Asylverfahrens. Die Grenzverfahren sollen diese Grenzöffnung jedoch einschränken und knüpfen an das souveräne Recht der Staaten an, nicht allen Ankommenden Zugang zu ihrem Territorium gewähren zu müssen. Um zu garantieren, dass sich die Grenze gegenüber den irregulär Ankommenden nur soweit öffnet, dass allein diejenigen, die internationalen Schutz benötigen, Zugang zum Territorium und damit zum Asylverfahren erhalten (Europäische Kommission, 2016), wird die Filterfunktion der Grenze gegenüber der Asylverfahrensrichtlinie erweitert. Drittstaatsangehörige, die aus politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Motiven, ihr Heimatland verlassen haben und versuchen ohne Visum, über die Äußerung eines Asylantrages, einzureisen, sollen an der Grenzüberquerung gehindert werden. Da eine europäische Politik der legalen Zuwanderung nicht existiert, bietet das Asylrecht momentan eine der wenigen Möglichkeiten für ebendiese Drittstaatsangehörige, die Öffnung der Grenze zu aktivieren¹⁴(Müller-Graff und Repasi, 2017, S.219). Diese gemischten Migrationsströme machen es für die EU notwendig, schon frühzeitig an den Außengrenzen zu differenzieren, wer aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen aufgenommen werden muss und wer ausgeschlossen werden kann (Kasperek, 2018). Folglich wird ein weiterer Sortiermechanismus eingeführt, der die gemischten Migrationsströme steuern und diejenigen herausfiltern soll, die ein Grenzverfahren durchlaufen müssen, weil

¹⁴ Die Grenzverfahren betrachten dabei allein den Schutzanspruch der Ankommenden; eine mögliche wirtschaftliche Nützlichkeit für die EU wird nicht betrachtet.

ihnen möglicherweise kein Schutzanspruch zusteht. Hierbei wird unter anderem auf die Kriterien der Anerkennungsquote, der Herkunft aus einem sicheren Drittstaat, der Angabe von unstimmgigen, widersprüchlichen oder falschen Informationen, der Täuschung oder der vermeintlichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgestellt, die das Grenzverfahren aktivieren (Art. 41 I). Für alle Migrant*innen, die nicht unter diese Kriterien fallen, wirkt nach dem durchlaufenden Screening, der Asylanspruch als Öffner der Grenze. So sollen die „Verfahren an den Außengrenzen [...] nicht für Menschen gelten, die vor Folter, Krieg und Terror geflohen sind“ (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2023a). In der Folge werden auch diejenigen, die das Grenzverfahren durchlaufen haben, bei denen jedoch ein möglicher Schutzanspruch nicht verneint werden konnte, im Anschluss dem regulären Asylverfahren zugeführt (Erwägung 40a). Hier entfaltet die Grenze dann wieder ihre Funktion, die sie auch nach den aktuellen Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie innehat, indem sie sich denjenigen öffnet, die einen möglichen Anspruch auf Asyl haben.

4.2. Auswirkungen auf die Grenzfiguren

Aber wer genau sind die Drittstaatsangehörigen, die unter das Grenzverfahren fallen?

Es handelt sich um Grenzfiguren, „die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaates aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden“ (Erwägung 40) und somit als irregulär identifiziert werden, wenn sie auf die Grenze treffen. Das Grenzverfahren führt jedoch dazu, dass ein Teil der Migrant*innen in diesem Status der Irregularität gehalten wird, indem ihnen (vorerst) die weitere Einreise und der Zugang zu einem regulären Asylverfahren verwehrt bleibt. Sie werden einer *reduction of complexity* unterzogen und anhand ihrer Zugehörigkeit zu einem Staat mit einer geringen Anerkennungsquote, ihrer Einreise aus einem sicheren Herkunftsstaat, ihrer Einordnung als Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder aufgrund einer vermeintlichen Täuschung der Behörden als Gruppe identifiziert, die ein Grenzverfahren durchlaufen muss. Es werden gegenüber der Asylverfahrensrichtlinie neue Kategorisierungsmerkmale eingeführt, die zumindest in den ersten beiden Fällen (Anerkennungsquote und Einreise aus sicherem Drittstaat) nicht in direkten Zusammenhang mit den Migrant*innen stehen. Vielmehr wird hier auf die Zugehörigkeit zu einer Gruppe abgestellt, die den (vorläufigen) Ausschluss rechtfertigt, ohne zunächst die individuellen Umstände zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei ihnen um irreguläre Migrant*innen, die als mögliche Grenzverletzer identifiziert wurden. Durch die Stärkung der EU-Außengrenze sollen Grenzverletzungen minimiert werden. Dies wird auch in den Verträgen der EU deutlich, wo die Bekämpfung der

irregulären Migration normiert ist (Art. 79 AEUV). Die Verordnung identifiziert diejenigen als Grenzverletzer, die (möglicherweise) kein Recht auf Verbleib haben, da sie keinen Verfolgungs- oder anderen Schutzgrund geltend machen können (Erwägung 40a). So werden künftig bspw. Migrant*innen aus Ägypten, Pakistan, Marokko, Bangladesch und Tunesien, die zusammen fast 28% der irregulären Grenzübertritte ausmachen (Stand 2021) (Darstellung 1), nicht direkt in die EU einreisen können, um dort einen Asylantrag zu stellen. Vielmehr werden sie einem Grenzverfahren unterzogen, da die Anerkennungsquoten für ebendiese Länder weniger als 20% betragen (Darstellung 2). Wenn ein Antrag im Zuge eines solchen Grenzverfahrens abgelehnt wurde, wird ihnen die Einreise in das Territorium der EU nicht gestattet und ihre Rückführung angeordnet (bpb, 2023). Einem Teil derjenigen, die versuchen in der EU Schutz zu suchen, droht damit bereits die Abweisung an der EU-Außengrenze, ohne dass sie ein reguläres Asylverfahren mit einer inhaltlichen Prüfung ihres Asylbegehrens durchlaufen haben (Kießling und Kienzle, 2023). Auf diesem Weg soll versucht werden, die Anzahl der Ankommenden zu reduzieren und die Rückführung derjenigen, die einen keinen Anspruch auf Internationalen Schutz haben, wirksam umzusetzen.

Dies verdeutlicht die gestaltende Funktion, die Migrant*innen in Bezug auf die Grenze einnehmen. Die Mitgliedstaaten der EU reagieren mit der Einführung von Grenzverfahren auf die steigende Anzahl von Asylanträgen, die 2022 um 64 % im Vergleich zum Vorjahr in der EU angestiegen sind (Tagesschau, 2023a). Dieser Anstieg war mit einer Zunahme der irregulären Grenzübertritte verbunden (Darstellung 3). Zu den Nationalitäten mit den meisten irregulären Grenzübertritten gehören unter anderem Tunesien, Ägypten, Marokko und Bangladesch, die nun unter das Grenzverfahren fallen würden (Darstellung 3). Somit können die ankommenden Migrant*innen zum einen als Objekte aufgefasst werden, die einer zunehmenden Begrenzung und Ausgrenzung unterworfen werden sollen. Sie werden an den Außengrenzen nicht nur vom Zugang in das EU-Territorium ausgeschlossen, sondern auch von dem regulären Asylverfahren. Allerdings nehmen sie auch eine aktive Rolle ein, indem sie (unbewusst und unbeabsichtigt) zur Reformierung der europäischen Grenzpraktiken beitragen. Die EU beabsichtigt die Grenzverfahren, als Reaktion auf das Verhalten der Migrant*innen und den erhöhten Migrationszustrom einzuführen (Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union, 2023).

Die Pläne sehen vor, geschlossene Asylzentren zu errichten, in denen die Migrant*innen für die Dauer des Grenzverfahrens verbleiben müssen. Die Verordnung schreibt ausdrücklich vor, dass diejenigen, die dem Grenzverfahren unterliegen „generell an oder in der Nähe der Außengrenze [...] unterzubringen“ seien (Erwägung 40c). Es besteht jedoch auch die

Möglichkeit die Verfahren an Standorten innerhalb des Hoheitsgebietes durchzuführen (Art. 41f I). Unabhängig vom Ort werden die Migrant*innen als Nicht-Eingereiste behandelt. Es wird betont, dass das Grenzverfahren durchzuführen sei, wenn die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch nicht gestattet wurde (Art. 41 I). Obwohl die Migrant*innen faktisch bereits die Grenze überschritten haben, da sie nahe der Grenze auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates untergebracht werden sollen, soll dies zu keinem Zeitpunkt des Grenzverfahrens als Einreise gewertet werden (Art. 40 II) Dies verdeutlicht, dass im Gegensatz zum regulären Asylverfahren Grenzen vorläufig eine absolut ausschließende Funktion gegenüber denen haben, die als unzureichend schutzbedürftig eingestuft werden. Asylanträge mit geringen Erfolgsaussichten sollen rasch geprüft werden, ohne dass eine legale Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erforderlich ist. Im Zuge des Grenzverfahrens entsteht ein neuer Grenzraum, in dem die Migrant*innen für die Dauer des Grenzverfahrens verbleiben müssen und in der Folge zu Bewohner*innen der Grenze werden. Erst nach einer positiven Entscheidung wird den Migrant*innen die Einreise gestattet. Dies bedeutet allerdings auch, dass diejenigen, denen nach Durchführung des Grenzverfahrens kein möglicher Schutzanspruch zuerkannt wurde, direkt rückgeführt werden, ohne dass sie je als eingereist galten.

Durch diesen neuen Grenzraum ergeben sich Fragen bezüglich der Gewährleistung rechtlicher Garantien, die den Antragstellenden nach erfolgter Einreise zustünden. Die REMAP-Studie, die menschenrechtliche Herausforderungen für die Europäische Migrationspolitik untersucht, betont die Notwendigkeit, bei jeder Reform des Asylsystems, die Menschenrechte derjenigen, die versuchen Asyl zu beantragen, zwingend zu berücksichtigen (Bast et al., 2020, S.34). Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat hebt hinsichtlich der Einführung von Grenzverfahren hervor: „In diesen Verfahren setzen wir und für hohe rechtsstaatliche Standards und konsequenten Menschenrechtsschutz ein. [...] Wir wollen, dass jeder ein faires Asylverfahren erhält“ (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2023a). Allerdings wird diese Garantie durch verschiedene Menschenrechtsorganisationen bezweifelt. In einem Appell an die Bunderegierung vertreten über 50 Organisationen die Auffassung, dass es sich bei den Grenzverfahren um eine „Entwertung europäischer Grund- und Menschenrechte“ handle (Pro Asyl et al., 2023). Eine solche Entwertung würde den Forderungen des UNHCR (2019, S.36) widersprechen, der betont, dass Grenzverfahren denselben Anforderungen wie Verfahren, die innerhalb der Mitgliedstaaten gestellt werden, unterliegen sollten. Allerdings stehen Grenzverfahren in der Kritik, zu einer Senkung der „Standards bei der Prüfung von Schutzgesuchen in der EU“ zu führen, sodass „keine fairen Verfahren mehr zu erwarten“

wären (Pro Asyl et al., 2023). Auch die LINKE Politikerin Janine Wissler sprach von einer „faktische[n] Abschaffung des Grundrechts auf Asyl“ (Bundestag, 2023). Diese Kritik hebt die Grenze des Rechts hervor, mit der sich Migrant*innen, die unter das Grenzverfahren fallen, in Zukunft konfrontiert sehen könnten. Durch das Verbleiben im Grenzraum, verbunden mit der Fiktion der Nicht-Einreise, könnte es Migrant*innen erschwert werden, die Rechte, die ihnen im regulären Asylverfahren zukämen, wahrzunehmen. Die Durchführung von Asylverfahren wird von den Nationalstaaten entkoppelt. Während reguläre Verfahren unter Beachtung von Verfahrensgarantien und mit Rechtsbeistand durchgeführt werden müssen, ist fraglich, ob Antragstellenden im Grenzverfahren auch die Möglichkeit gegeben wird „den zuständigen Behörden alle ihm zur Verfügung stehenden Elemente vorzulegen, die den Antrag [auf Asyl] untermauern“. Eine Studie des Europäischen Parlaments hebt hervor, dass Grenzverfahren insbesondere das Recht auf Informationen und die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung einschränken oder missachten könnten (Europäisches Parlament, 2020). Zudem wird die Kürze der Verfahren und die damit verbundene fehlende Möglichkeit, alle Fluchtgründe angemessen vorzulegen, kritisiert (Pro Asyl et al., 2023). Dies könnte zu erheblichen Verfahrensmängeln und einer damit verbundenen Missachtung des Rechts auf Asyl führen. Darüber hinaus könnten die Migrant*innen durch die Grenzverfahren möglicherweise von Garantien der Grundrechtecharta wie etwa das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf Freiheit und Sicherheit oder das Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen ausgeschlossen werden. Für diejenigen, die im Grenzraum verbleiben müssen, gehen die Grenzverfahren mit erheblichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit einher. Es wird befürchtet, dass diese Lager haftähnliche Zustände schaffen könnten. Als Haft wird die „deprivation of liberty or confinement in a closed place“ angesehen (UNHCR, 2012, S.9). Im Allgemeinen gilt: „Detention is an exceptional measure, can only be justified for a legitimate purpose, must be assessed on an individual basis and regularly reviewed“ (UNHCR, 2019). Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat betont jedoch, dass die Fiktion der Nicht-Einreise nicht mit Haft gleichgesetzt werden könne, da es zu keiner Freiheitsentziehung komme (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2023b). Es handle sich im Zuge der Grenzverfahren nicht um ein Verbot einen Ort zu verlassen, sondern um ein (vorläufiges) Verbot der Einreise, während der aber die Rückkehr in einen Drittstaat theoretisch möglich bleibt (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2023b). Dennoch wird vermutet, dass die Fiktion der Nicht-Einreise nur durch die Inhaftierung der Ankommenden durchgesetzt werden kann (Pro Asyl et al., 2023). Im Allgemeinen bedingen freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die der Migrationskontrolle

dienen, worunter auch das Verbot der Weiterreise fällt, die Inhaftierung derjenigen, die am Zugang zu einem Territorium gehindert werden sollen (Bast et al., 2020, S. 44). Die Inhaftierung ist zwar nicht von vorneherein menschenrechtswidrig, sie wirft jedoch erhebliche Probleme in Bezug auf menschenrechtliche Garantien auf und verdeutlicht die Grenze des Rechts (Kießling und Kienzle, 2023).

5. Fazit und Ausblick

Das Forschungsinteresse der Arbeit war es, aufzuzeigen, welche Auswirkungen die Einführung von Grenzverfahren sowohl auf die Grenzen als auch auf die Migrant*innen hat, die als Grenzfiguren bezeichnet werden können. Das Dargestellte verdeutlicht, dass Grenzen und Mobilität in einem engen Verhältnis zueinanderstehen und sich gegenseitig bedingen. Grenzen sind nicht bloße Begrenzungslinien eines Territoriums, sondern entscheiden zudem über Fragen von Dazugehörigkeit. In diesem Sinne sind sie Ausdruck staatlicher Souveränität und dienen der Regulierung und Steuerung von grenzüberschreitender Mobilität. Hierbei nehmen sie die Funktion eines Filters oder einer *Sortiermaschine* ein. Die Grenze definiert anhand einer Kategorisierung, wer zum Inneren gehört und wer ausgeschlossen wird, wodurch der *polysemic character* der Grenze zum Ausdruck kommt. In diesem Zusammenhang wurde die Bezeichnung der Grenzfigur eingeführt, die verdeutlicht, dass Migrant*innen sowohl als regulierte Objekte, als auch als aktive Einflussnehmer*innen mit der Grenze verbunden sind.

Die Funktion der Grenzen, das Innen vom Außen abzugrenzen und Mobilität durch staatliche Entscheidungen zu steuern, wird durch den Verordnungsvorschlag an die EU-Außengrenze verlagert. Dies zeigt, dass die Betrachtung der Border Studies sich weiter von der rein nationalstaatlichen Grenze wegbewegen und die neuen Ausprägungen der Grenze in den Blick nehmen muss. Die Grenzverfahren sollen neue Formen der Grenzkontrolle schaffen, um das "Europa der offenen Grenzen" zu schützen und die Sicherheit im Inneren der EU zu gewährleisten. Hierbei wird deutlich, dass Grenzen komplexe Funktionen innehaben, die sich auf die Einteilung und Behandlung von Migrant*innen auswirken. Die Beziehung zwischen Grenze und Migrant*innen ist von Wechselwirkungen geprägt. Die EU beabsichtigt mit der Einführung der Grenzverfahren, die steigende Anzahl der irregulären Grenzübertritte zu reduzieren und diejenigen, die möglicherweise keinen Schutzanspruch haben, frühzeitig zu identifizieren. Durch eine mögliche Einführung von Grenzverfahren wird die Filterfunktion der Grenze erweitert und die ankommenden Migrant*innen nicht nur durch die Merkmale der Zugehörigkeit und der Rechtmäßigkeit ihres Grenzübertritts unterschieden, sondern zudem

nach der Erfolgsaussicht ihres Schutzbegehrens. Neben dieser Erweiterung der *Sortiermaschine* Grenze hat die Einführung der Grenzverfahren Auswirkungen auf die Migrant*innen, die als Grenzverletzer ohne ausreichende Anerkennungsquote vorläufig von einem regulären Asylverfahren ausgeschlossen werden und im Raum der Grenze verbleiben. Sie gelten als nicht-eingereist für die Dauer des Asylverfahrens, sodass die Bezeichnung des Grenzbewohners eine neue Dimension erfährt. Die Grenze wird in diesem Sinne zu einem eigenständigen Raum, einem *in-between*, in dem die Migrant*innen für die Dauer des Grenzverfahrens verweilen müssen. Aus diesem Zustand ergeben sich auch rechtliche Fragen. Die Verfahren werden als kritisch betrachtet, da sie möglicherweise die Menschenrechte der Migrant*innen einschränken und zu haftähnlichen Zuständen in den Auffanglagern führen könnten.

Es wird angemerkt, dass während der Dauer der Grenzverfahren sichergestellt werden müsse, dass nicht diejenigen, die in die Kategorie der Schutzquote unter 20% fallen, „fälschlicherweise abgewiesen werden, weil es ihnen nicht gelingt, in einem verkürzten Verfahren unter Haftbedingungen und mit mangelndem Zugang zu anwaltlicher Beratung und Rechtsmitteln“ ihren Schutzanspruch genügend darzustellen (Kießling und Kienzle, 2023). Folglich rechtfertigt das Kriterium der Schutzquote, das dazu führen soll, dass nur diejenigen von einem Grenzverfahren betroffen seien, die nicht vor Krieg oder Terror fliehen und so ohne hin eine ablehnende Entscheidung erhalten hätten (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2023a), nicht die fehlende oder unzureichende Prüfung von Asylgründen. Die EU muss die Verordnung im nun folgenden Trilog Verfahren dringend genauer ausgestalten. Momentan fehlt es noch an Konkretisierungen bezüglich der Umsetzung der Grenzverfahren, die die Einhaltung der Verfahrensregelungen und menschenrechtlich verankerten Garantien sicherstellen kann. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein wirksamer Solidaritätsmechanismus notwendig sei, um in Anschluss an ein positiv entschiedenes Grenzverfahren die Verteilung in die Mitgliedstaaten zu gewährleisten (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2023a). Ein solcher ist bereits in dem Vorschlag vorgesehen, bleibt jedoch fraglich in der Umsetzung, was die Äußerung einiger Mitgliedstaaten im Anschluss an den 8. Juni verdeutlichten (Tagesschau, 2023b). Um die generelle Umsetzbarkeit der Grenzverfahren sicherstellen zu können, wird auch auf den Abschluss von Rückführungsabkommen mit Drittstaaten verwiesen (Koopmans, 2023). Hierbei werden nach Meinung des Migrationsforschers Ruud Koopmans besonders die Rückführung in sichere Drittstaaten relevant, wie sie neben den Grenzverfahren Teil des Verordnungsvorschlags ist (Koopmans, 2023). Aber auch Abkommen mit den Herkunftsländern, um sicherzustellen, dass

abgelehnte Asylbewerber dorthin zurückgeführt werden können, sind notwendige Voraussetzung für die Umsetzbarkeit der Grenzverfahren. Ohne eine konsequente Rückführung wird angenommen, dass die Umsetzung der Grenzverfahren nicht möglich ist, da die Kapazitäten der Lager schnell an ihre Grenzen geraten würden, wie es die derzeitigen Lager in Griechenland und Italien verdeutlichen. Zudem wird auch die Durchführung von Asylverfahren in Drittstaaten oder sogar den Herkunftsstaaten der Migrant*innen diskutiert (Tagesspiegel, 2023). Dies würde zu einer weiteren Verschiebung der Grenze führen und ihre Wirkweise zunehmend verschärfen. Migrant*innen würden schon deutlich bevor sie ihr Zielland erreichen, mit der Grenze konfrontiert und durch sie möglicherweise nicht nur an der Weiterreise gehindert, sondern es könnte auch zu einer Unterbindung ihrer Bewegung von vorneherein kommen.

Insgesamt verdeutlicht die Diskussion um neue Grenzverfahren die Ambivalenz der europäischen Grenzpolitik, die einerseits auf Sicherheit und Kontrolle ausgerichtet ist, andererseits aber auch den Schutz und die Wahrung der Menschenrechte gewährleisten muss. Es bleibt abzuwarten, wie sich die mögliche Einführung der Grenzverfahren entwickelt und wie die weitere Ausgestaltung des Verordnungsvorschlages aussehen wird.

Literaturverzeichnis

- Agier, M. (2016). *Borderlands_ Towards an Anthropology of the Cosmopolitan Condition*. Polity Press.
- Agnew, J. & Corbridge, S. (1995). *Mastering Space: Hegemony, territory and international political economy* (1. Auflage). Routledge.
- Anderson, J. & O'Dowd, L. (1999). Borders, Border Regions and Territoriality: Contradictory Meanings, Changing Significance. *Regional Studies*, 33(7), 593–604.
- Andreas, P. (2003). Redrawing the Line: Borders and Security in the Twenty-First Century. *International Security*(Vol. 28 No.2), 78–111.
- Auswärtiges Amt. (08.06.2023). *Außenministerin Baerbock zur Gemeinsamen Europäischen Asylpolitik* [Pressemitteilung]. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2601066>
- Balibar, E. (2002). *Politics and the Other Scene (Phronesis)-Verso (2002): What is a Border?* Verso.
- BAMF. (2018). *Migrationsbericht der Bundesregierung: Irreguläre Migration*. https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/Migrationsbericht2018/IrregulaereMigration/irregulaeremigration-node.html#a_720486_1
- Basaran, T. (2008). Security, Law, Borders: Spaces of Exclusion. *International Political Sociology*.
- Bast, J., Harbou, F. von & Wessels, J. (2020). *Human Rights Challenges to European Migration Policy (REMAP)*. <https://www.migrationundmenschenrechte.de/de/topic/541.remap.html>
- Bigo, D., Jeandesboz, J., Ragazzi, F. & Bonditti, P. (2011). Borders and security: the different logics of surveillance in Europe. In S. Bonjour, A. Rea & D. Jacobs (Hrsg.), *The Others in Europe: Legal and social categorization in context*. Editions de l'Université de Bruxelles.
- bpb (05.07.2023). Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. *Bundeszentrale für politische Bildung*. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/522800/reform-des-gemeinsamen-europaeischen-asylsystems/>
- Bundesministerium des Inneren und für Heimat. (2023a). *Häufige Fakten zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)*. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/asylsystem-geas.html>
- Bundesministerium des Inneren und für Heimat. (09.06.2023b). *Einigung auf gemeinsame Asylpolitik beim EU-Innenrat* [Pressemitteilung]. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/06/ji-rat-geas.html>
- Bundestag. (2018). *Transitverfahren und die Fiktion der Nichteinreise: Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht*. Ausarbeitung (PE6-3000-111/18). <https://www.bundestag.de/resource/blob/571498/63352e85f233c385555b830ef826596c/PE-6-111-18-pdf-data.pdf>
- Bundestag. (2023). *Kontroverse Debatte über das Gemeinsame Europäische Asylsystem*. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw24-de-asylsysteme-951866>
- Cuttitta, P. (2010). Das europäische Grenzregime: Dynamiken und Wechselwirkungen. In S. Hess & B. Kasperek (Hrsg.), *Grenzregime: Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa* (S. 23–40). Assoziation A.

- Dauvergne, C. (2003). *New Issues in Refugee Research: Challenges to sovereignty: migration laws for the 21st century* (No.92).
- Eigmüller, M. (2007). *Grenzsicherungspolitik: Funktion und Wirkung der europäischen Außengrenze* (1. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Eigmüller, M. & Vobruba, G. (2016). Einleitung: Warum eine Soziologie der Grenze. In M. Eigmüller & G. Vobruba (Hrsg.), *Grenzsoziologie: die politische Strukturierung des Raumes* (2. Aufl., S. 1–6). Springer.
- Europäische Kommission. (06.04.2016). *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa* (COM(2016) 197 final).
- Europäische Kommission. (23.09.2020). *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817.* (COM(2020) 612 final).
- Europäischer Rat. (2019). *Eine neue strategische Agenda 2019-2024.*
<https://www.consilium.europa.eu/media/39963/a-new-strategic-agenda-2019-2024-de.pdf>
- Europäischer Rat, Rat der Europäischen Union. (2023). *Reform des EU-Asylsystems: Warum die EU das Asylrecht reformiert.* <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/eu-asylum-reform/#asylum>
- Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union. (13.12.2011). *Qualifikationsrichtlinie.* (2011/95/EU).
- Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union. (26.06.2023). *VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013.(Dublin-III-Verordnung).*
- Europäisches Parlament. (2020). *Asylum procedures at the border: European Implementation Assesement* (PE 654.201).
- Fritzsch, F. (2023). Die Europäische Union benötigt einen effektiven Außengrenzschutz. In N. Allenberg, J. Bast, J. Bergmann, U. Berlit & W. Breidenbach (Hrsg.), *ZAR* (S. 113–118). Nomos; beck-online. <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fzeits%2FZAR%2F2023%2Fcont%2FZAR%2e2023%2e112%2e1%2ehtm>
- Gerst, D., Klessmann, M. & Krämer, H. (2021). Einleitung. In D. Gerst, M. Klessmann & H. Krämer (Hrsg.), *Grenzforschung* (S. 9–25). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Habermas, J. (1998). *Die postnationale Konstellation* (1. Auflage). Suhrkamp Verlag.
- Hess, S. & Schmidt-Sembdner, M. (2021). *Grenze als Konfliktzone - Perspektiven der Grenzregimeforschung.*
- Hinterberger, K. F. (2017). Die Mehrebenendimension aufenthaltsrechtlicher Irregularität. Konzeptionelle Überlegungen zum Auftreten irregulärer Migration in der EU. In D. Thym & T. Klarman (Hrsg.), *Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V.: Bd. 97. Unionsbürgerschaft und Migration im aktuellen Europarecht* (S. 155–186). NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT.
- Jellinek, G. (1914). *Allgemeine Staatslehre* (3. Auflage). Verlag von O.Häring.
- Kasperek, B. (2016). *Migrationspolitik und migrationspolitische Ansätze in Europa und der Europäischen Union | RLS Brüssel.*
<https://www.rosalux.eu/de/article/639.migrationspolitik-und-migrationspolitische-ansaeetze-in-europa-und-der-europaeischen-union.html>

- Kasperek, B. (2018). *Der Despotismus der Grenze: Die Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates am 28. Juni 2018*. <https://www.rosalux.eu/de/article/1267.der-despotismus-der-grenze.html>
- Kießling, J. & Kienzle, I. (2023). Grenzwertige Grenzverfahren: Zum Zusammenspiel von Asylverfahren an den europäischen Außengrenzen mit dem Konzept Sicherer Drittstaaten. *Verfassungsblog*. Vorab-Onlinepublikation.
- Koopmans, R. (09.06.2023). Interview durch Tagesschau.
- Kretschmer: Obergrenze für Asylanträge notwendig (02.06.2023). *Süddeutsche Zeitung*. <https://www.sueddeutsche.de/politik/migration-kretschmer-obergrenze-fuer-asylantraege-notwendig-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230601-99-908192>
- Laube, L. (2010). Systematisch und punktuell - Grenzkontrollen in Österreich. *Welt-Trends - Zeitschrift für Internationale Politik*, 18.(71), 35–46.
- Luhmann, N. (1993). *Das Recht der Gesellschaft* (1. Aufl.). Suhrkamp Taschenbuch Verlag.
- Masala, C. (Hrsg.). (2018). *Grenzen: Multidimensionale Begrifflichkeit und aktuelle Debatten* (Bd. 35). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Mau, S. (2011). Grenzen als Sortiermaschinen. In H. Kleger (Hrsg.), *WeltTrends Papiere: Bd. 19. Umstrittene Bürgerschaft: Grenzen, Identitäten und Konflikte* (Bd. 19, S. 72–84). Universitätsverlag Potsdam.
- Mau, S., Laube, L., Roos, C. & Wrobel, S. (2008). Grenzen in der globalisierten Welt. Selektivität, Internationalisierung, Exterritorialisierung. *Leviathan*(Vol. 36), Artikel No.1, 123–148. <https://www.jstor.org/stable/23987617>
- Mezzadra, S. & Neilson, B. (2013). *Border As Method, Or, the Multiplication of Labor*. Duke University Press.
- Müller-Graff, P.-C. & Repasi, R. (2017). Asyl-, Einwanderungs- und Visapolitik. In W. Weidenfeld & W. Wessels (Hrsg.), *Jahrbuch der Europäischen Integration* (1. Aufl., S. 219–234). Nomos eLibrary.
- Nail, T. (2016). *Theory of the Border*. Oxford University Press USA.
- Nail, T. (2022). Interview durch R. de Luca Picione, & R. Filipponeri Pergola.
- Nancy Faeser (08.06.2023). Interview durch heute journal.
- Newman, D. The lines that continue to separate us: borders in our `borderless' world. *The Progress in Human Geography Lecture, 2006*, 143–161.
- Newman, D. (2003). Boundaries. In J. Agnew, K. Mitchell & G. Toal (Hrsg.), *Companion to Political Geography* (S. 123–137). Blackwell Publishing Ltd.
- Pro Asyl et al. (16.05.2023). *Appell an die Bundesregierung zu ihrer Position zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems:: Keine Kompromisse auf Kosten des Flüchtlingsschutzes*. Gemeinsames Statement von über 50 Organisationen. <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2023-05/Statement-Gemeinsames-Europaeisches-Asylsystem-Appell-Bundesregierung-Reform-Mai-2023.pdf>
- Rat der Europäischen Union. (08.06.2023). *Migrationspolitik: Rat erzielt Einigung über wichtige Asyl- und Migrationsgesetze* [Pressemitteilung]. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/06/08/migration-policy-council-reaches-agreement-on-key-asylum-and-migration-laws/>
- Rat der Europäischen Union. (13.06.2023). *Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (2023)*. (2016/0224/COD).
- Rat für Migration. (07.06.2023). *Besser keine Reform als diese: Warum die Bundesregierung die GEAS-Reform stoppen sollte*. Stellungnahme [Pressemitteilung]. <https://rat-fuer->

- migration.de/2023/06/07/besser-keine-reform-als-diese-warum-die-bundesregierung-die-geas-reform-stoppen-sollte/
- Rumford, C. (2006). Theorizing Borders. *European Journal of Social Theory*, 9(2), 155–169.
- Schindler, L. (2021). Grenze und Mobilität - ein vielfältiges Forschungsgebiet. In D. Gerst, M. Klessmann & H. Krämer (Hrsg.), *Grenzforschung* (S. 331–344). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Schulze Wessel, J. (2017). *Grenzfiguren – zur politischen Theorie des Flüchtlings*. transcript Verlag.
- Schulze-Wessel, J. (2012). Grenzfiguren: über Staatenlosigkeit, undokumentierte Migration und die Permanenz der Grenze. *ZPTh - Zeitschrift für Politische Theorie*(3(2), 151–166. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-61932-6>
- SVR. (2023). *Glossar*. <https://www.svr-migration.de/oeffentlichkeit/glossar/#Schutzquote>
- Tagesschau. (2023a). *FAQ - Reform des Asylrechts: Wie Europa künftig mit Geflüchteten umgehen will* [EU-Asylverfahren: Worauf sich die Innenminister verständigt haben]. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/faq-asylverfahren-eu-100.html>
- Tagesschau (9. Juni 2023b). Reaktionen auf EU-Asylkompromiss: "Meilenstein" oder "menschenfeindlich"? *tagesschau.de*. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/asylrecht-reaktionen-100.html>
- Tagesspiegel (30. April 2023). „Migrationsabkommen mit Drittstaaten“: Bundesregierung prüft Asylverfahren außerhalb der EU. *Der Tagesspiegel*. <https://www.tagesspiegel.de/politik/migrationsabkommen-mit-drittstaaten-bundesregierung-pruft-asylverfahren-ausserhalb-der-eu-9744080.html>
- Torpey, J. (1998). Coming and Going: On the State Monopolization of the Legitimate "Means of Movement". *Sociological Theory*(Vol. 16), Artikel No.3, 239–259. <https://www.jstor.org/stable/202182>
- UNHCR. (2012). *Guidelines on the Applicable Criteria and Standards relating to the Detention of Asylum-Seekers and Alternatives to Detention*. <https://www.refworld.org/docid/503489533b8.html>
- UNHCR. (April 2019). *UNHCR Comments on the European Commission's Proposal for an Asylum Procedures Regulation* (COM (2016) 467). <https://www.refworld.org/docid/5cb597a27.html>
- UNHCR Deutschland. *FAQ Schutzformen: Wie ist das System des Flüchtlingssschutzes aufgebaut?* <https://www.unhcr.org/dach/de/services/faq/faq-schutzformen>
- van Houtum, H. & van Naerssen, T. (2002). Bordering, Ordering and Othering. *Tijdschrift voor Economische en Sociale Geografie*(93), 125–136.
- Vaughan-Williams, N. (2009). *Border Politics - The Limits of Sovereign Power*. Edinburgh University Press.
- Vespe, M., Natale, F. & Pappalardo, L. (2017). Data sets on irregular migration and irregular migrants in the European Union. In International Organization for Migration (IOM) and Eurasyllum Ltd. (Hrsg.), *Migration Policy Practice - A Bimonthly Journal for and by Policymakers Worldwide* (Vol. 7, S. 26–33). <http://www.eurasyllum.org/wp-content/uploads/2017/08/MPP-30.pdf>
- Vobruba, G. (2010). Die postnationale Grenzkonstellation. *Zeitschrift für Politik*, 57(4), 434–452. <http://www.jstor.org/stable/24229192>
- Walters, W. (2006). Border/Control. *European Journal of Social Theory*, 9(2), 187–203.
- Weber, F. Contested borders. *Migrationsdenken und Grenzen* (2023). In N. Allenberg, J. Bast, J. Bergmann, U. Berlit & W. Breidenbach (Hrsg.), *ZAR* (Heft 3, S. 102–112). Nomos; beck-online. [32](https://beck-</p>
</div>
<div data-bbox=)

online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzar%2F2023%2Fcont%2Fzar.2023.102.1.htm&anchor=Y-300-Z-ZAR-B-2023-S-102-N-1#FNA31

Wilson, T. M. & Donnan, H. (2016). Borders and Border Studies. In T. M. Wilson & H. Donnan (Hrsg.), *Blackwell Companions to Anthropology. A Companion to Border Studies* (1. Aufl., S. 1–26). John Wiley & Sons, Ltd. Chapter 1.

Your Europe. (2023). *Reisedokumente für Nicht-EU-Bürger/innen - Your Europe*.

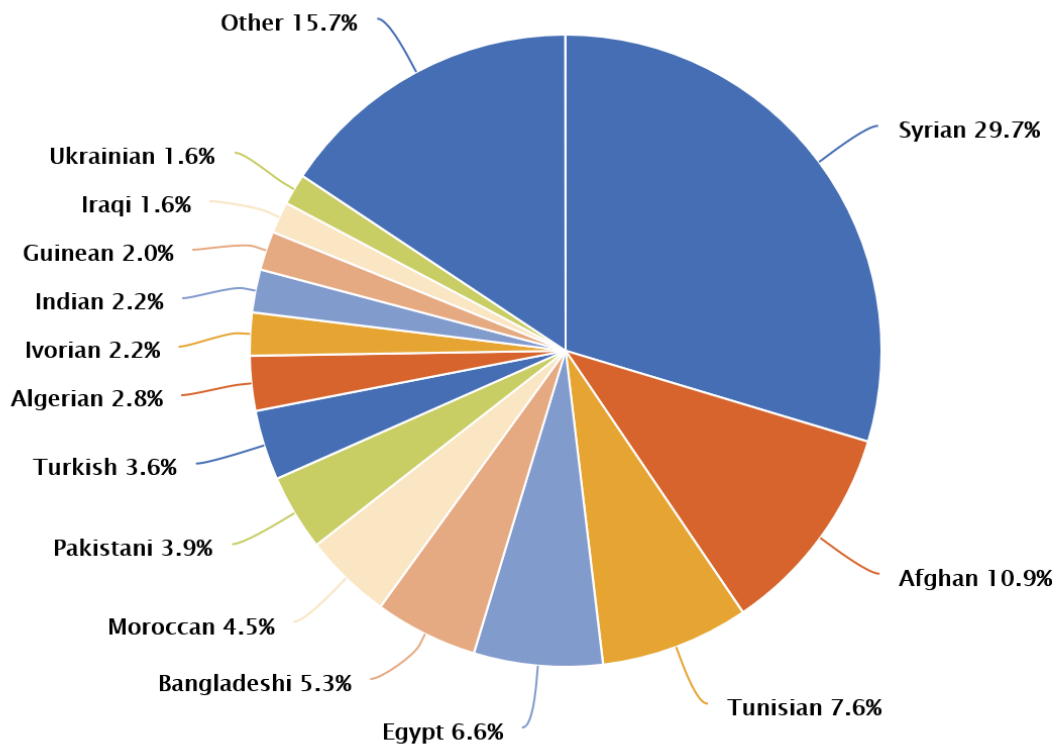
https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/entry-exit/non-eu-nationals/index_de.htm

Zolberg, A. (2003). The Archaeology of 'Remote Control'. In A. Fahrmeier, O. Faroun, Oliver & P. Weil (Hrsg), *Migration Control in the North Atlantic World*. New York, Berghan (S.195-222).

Darstellungen

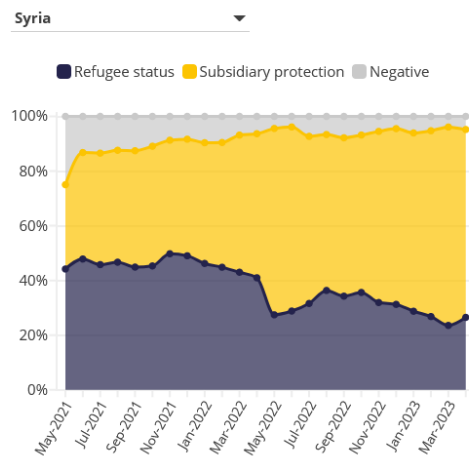
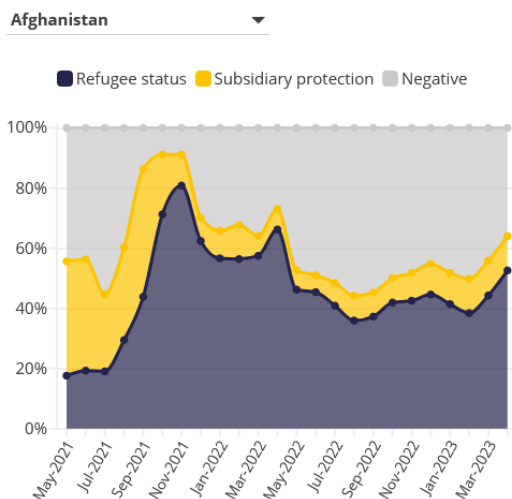
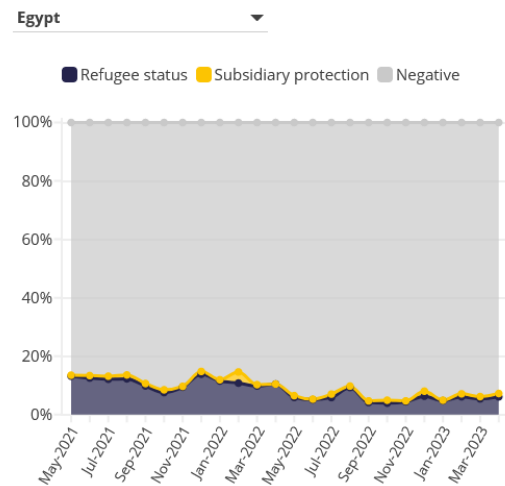
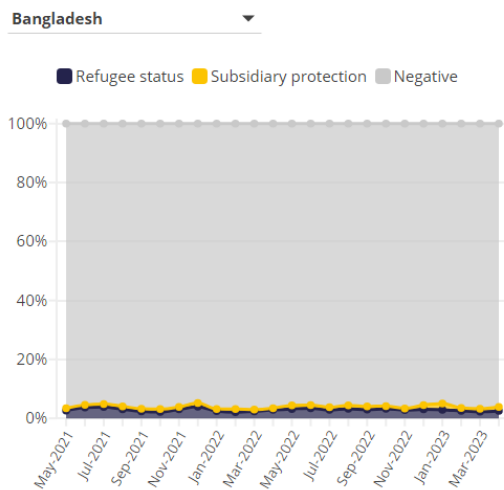
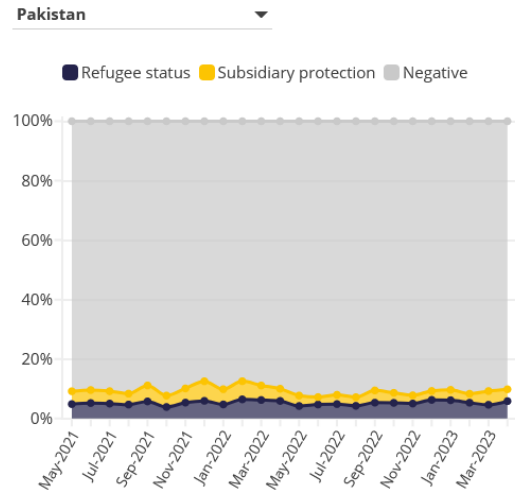
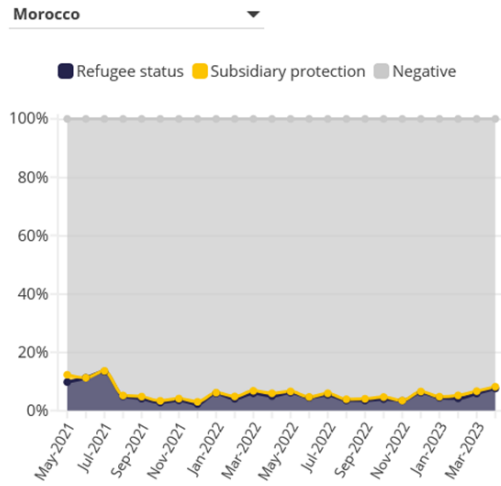
Darstellung 1: Irreguläre Grenzübertritte in die EU 2021 – nach Staatsangehörigkeit

Quelle: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-life/statistics-migration-europe_de



Darstellung 2: Beispielhafte Anerkennungsquoten einzelner Länder

Quelle: <https://euaa.europa.eu/latest-asylum-trends-asylum>



Darstellung 3: Entwicklung der irregulären Grenzübertritte – Vergleich der Jahre 2021 und 2022

Quelle: <https://frontex.europa.eu/media-centre/news/news-release/eu-s-external-borders-in-2022-number-of-irregular-border-crossings-highest-since-2016-YsAZ29>

Route	January-December 2022	December 2022	Jan-Dec 2021/Jan-Dec 2022	Top nationalities
Western Balkans	145 600	8 944	+136%	Syria, Afghanistan, Türkiye, Tunisia
Central Mediterranean	102 529	7 760	+51%	Egypt, Tunisia, Bangladesh, Syria
Eastern Mediterranean	42 831	1898	+108%	Syria, Afghanistan, Nigeria, Congo (Kinshasa)
Western Mediterranean	14 582	784	-21%	Algeria, Morocco, Syria
Western African	15 462	468	-31%	Morocco, Senegal, Guinea, Ivory Coast
Exits towards the UK	71 081	2 875	+37%	Afghanistan, Iraq, Albania